



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 20. März

Nr. 3/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 Ändert VO vom 21. September 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 9	258
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“	258

Wissenschaft und Forschung

Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	259
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Universität Rostock	266
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Universität Rostock	293
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik der Universität Rostock	315
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik der Universität Rostock	339
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock	366
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund	389
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund	412
Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund	434
Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Rostock für die Philosophische Fakultät	435

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	436
Europäische Sprachensiegel 2009	440

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010

Vom 16. Februar 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-6-9

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 vom 21. September 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 636) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 2 Buchstabe a Schuljahr 2008/2009 wird bei den „beweglichen Ferientagen“ die Zahl „acht“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Februar 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 258

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Februar 2009 – 201D-3211-05/548 –

Die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 neu eingefügt:
„14. (zu § 24)
Im Unterrichtsfach Musik kann der zweite Teil der mündlichen Prüfung aus einer Kombination von praktischem Musizieren und Prüfungsgespräch bestehen.“
Für das praktische Musizieren kann eine längere Vorbereitungszeit gewährt werden.“
2. Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 15 und 16.
3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 258

Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. Januar 2009

Aufgrund von § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOB. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOB. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze der Einschreibung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 4 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Einschreibung in besonderen Fällen

- § 5 Studienplatztausch
- § 6 Einschreibung für höhere Fachsemester
- § 7 Doppelstudium
- § 8 Veränderungen im Studiengang
- § 9 Promotionsstudien
- § 10 Postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien
- § 11 Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
- § 12 Internationale Austauschprogramme
- § 13 Teilnahme am Studienkolleg

3. Abschnitt: Verfahren der Einschreibung

- § 14 Bewerbung und Zulassung
- § 15 Einschreibfrist
- § 16 Form der Einschreibung
- § 17 Befristete und vorläufige Einschreibung
- § 18 Rücknahme der Einschreibung

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

- § 19 Rückmeldung
- § 20 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung (Exmatrikulation)

- § 21 Exmatrikulation kraft Gesetzes
- § 22 Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden
- § 23 Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen
- § 24 Exmatrikulation nach Ermessen der Universität
- § 25 Verfahren

6. Abschnitt: Gasthörer und Zweithörer

- § 26 Gasthörer
- § 27 Zweithörer

7. Abschnitt: Mitteilungen

- § 28 Mitteilungspflichten
- § 29 Mitteilungen der Universität

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

- § 30 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

9. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt Grundsätze der Einschreibung

§ 1³ Allgemeines

(1) Ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung als Studierender in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.

(2) Durch die Einschreibung wird der Bewerber gemäß § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V Mitglied der Universität mit den sich aus dem Landeshochschulgesetz M-V sowie den Satzungen der Universität und der Studierendenschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Gleichzeitig wird der Studierende Mitglied des Fachbereichs, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der Studiengang oder sind die Teilstudiengänge verschiedenen Fachbereichen zugeordnet oder handelt es sich um einen zweiten Studiengang eines anderen Fachbereichs, so hat der Bewerber bei der Einschreibung zu entscheiden, in welchem Fachbereich er wahlberechtigt und wählbar sein will. Die Entscheidung kann jeweils mit der Rückmeldung geändert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Ein Bewerber, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, ist für den von ihm gewählten Studiengang einzuschreiben, wenn er

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V nachweist, sofern dies in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verlangt wird, und
3. keine Versagungsgründe (§ 4) vorliegen.

Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle auch eingeschrieben werden, wer die erforderliche künstlerische Eignung durch Bestehen einer Prüfung der Hochschule nachgewiesen hat.

(2) Ein Bewerber im Sinne von Absatz 1, der an einer nicht-deutschsprachigen Schule eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, ist einzuschreiben, wenn bei ihm die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach § 2 gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben. Dasselbe gilt für andere Bewerber, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können eingeschrieben werden, wenn sie

1. die für das Studium erforderliche Qualifikation entsprechend § 2 Abs. 1 erworben haben; über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise wird auf der Grundlage der Auslandsqualifikationsverordnung – AIQualiVO M-V entschieden,
2. die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben und wenn
3. keine Versagungsgründe (§ 4 Abs. 1) vorliegen.

(3) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität (Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald). Nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungs- bzw. Promotionsordnung kann auf den Nachweis verzichtet werden.

§ 4

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
3. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
4. krankenversicherungspflichtig gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt oder
5. die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes ärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. der Bewerber eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. der Bewerber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
4. der Bewerber die für die Einschreibung geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
5. der Bewerber die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungstermine über die vorgesehene Abweichung gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V hinaus überschritten hat oder
6. wenn das Studium nach Maßgabe der Studienordnung nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann und kein entsprechendes Lehrangebot besteht.

2. Abschnitt

Einschreibung in besonderen Fällen

§ 5

Studienplatztausch

In einem zulassungsbeschränkten Studiengang kann auf Antrag eines zugelassenen Bewerbers oder eines eingeschriebenen Studierenden ein anderer an seiner Stelle eingeschrieben werden (Studienplatztausch), wenn

1. der Antragsteller an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt,
2. der Tauschpartner an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule

- a) für denselben Studiengang und dasselbe Fachsemester ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt und
 - b) die nachgewiesenen Studienleistungen übereinstimmen,
3. der Tauschpartner die Voraussetzungen der Einschreibung gemäß §§ 2 und 3 erfüllt und
4. der Tauschpartner sich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular schriftlich mit dem Tausch einverstanden erklärt hat.

§ 6

Einschreibung für höhere Fachsemester

(1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerber für das Fachsemester eingeschrieben, für das er zugelassen ist.

(2) In einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerber, wenn er für denselben Studiengang, hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits eingeschrieben war, ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt. Die Möglichkeit der zuständigen Stelle, im Hinblick auf die Zulassung zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung die Studienzeiten an der anderen Hochschule nur mit Auflagen anzuerkennen, bleibt unberührt.

(3) Kann der Bewerber Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang oder aus einem Studium außerhalb Deutschlands vorweisen, so wird er auf Antrag aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der zuständigen Stelle für das entsprechende höhere Fachsemester eingeschrieben.

(4) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, können Bewerber, die bisher für den entsprechenden Studiengang an keiner Hochschule im Vollzeitstudium immatrikuliert waren, gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes M-V nach Bestehen einer Einstufungsprüfung für ein höheres als das erste Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine von der Hochschule zu erlassende Prüfungsordnung.

§ 7

Doppelstudium

Ein Studierender wird auf Antrag für einen zweiten Studiengang eingeschrieben, wenn er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt.

§ 8

Veränderungen im Studiengang

(1) Für den Wechsel eines Studienganges oder eines Faches bei mehreren Teilstudiengängen gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und Rückmeldung entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges, eines Fachmoduls im Bachelor-Studiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Antrag ist formgerecht innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.

(4) Für die Einschreibung gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Promotionsstudien

(1) Studien zum Zwecke der Promotion gelten als Studiengang. Die Einschreibung setzt die Zulassung als Doktorand nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung voraus. Sie kann auch außerhalb der nach § 15 festgelegten Fristen erfolgen.

(2) Die Rückmeldung kann von der Vorlage einer Bestätigung des Betreuers oder der Fakultät abhängig gemacht werden, wenn dies die jeweilige Promotionsordnung so vorsieht.

§ 10

Postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (Postgraduale Studiengänge gemäß § 30 des Landeshochschulgesetzes) und weiterbildende Studien (§ 31 des Landeshochschulgesetzes) gelten als Studiengang, wenn sie mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Die Zugangsvoraussetzungen werden vom zuständigen Fachbereich durch eine besondere Ordnung geregelt. Teilnehmer eines Studienganges, der nicht unter Satz 1 fällt, werden gemäß § 26 Abs. 4 als Gasthörer eingeschrieben.

§ 11

Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

Ausländische und staatenlose Bewerber, die nicht die für die Zulassung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 1 und 2) besitzen, können zum Erwerb dieser Kenntnisse für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden. Voraussetzung für die Einschreibung sind gute Mittelstufenkenntnisse der deutschen Sprache. Zu einer nach Maßgabe der Prüfungsordnung zulässigen Prüfungswiederholung wird die Einschreibung um ein Semester verlängert. Mit Bestehen der Sprachprüfung erwirbt der Studierende keinen Anspruch auf Einschreibung für ein Fachstudium.

§ 12

Internationale Austauschprogramme

Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen werden befristet auf in der Regel höchstens zwei Semester eingeschrieben. Sie können auch für nur einen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 gelten nicht. Bei der Einschreibung wird vermerkt, dass der Studierende nicht berechtigt ist, eine Abschlussprüfung abzulegen.

§ 13**Teilnahme am Studienkolleg**

Die Teilnahme am Studienkolleg gemäß § 23 des Landeshochschulgesetzes M-V gilt als Studiengang. Die Teilnehmer werden entsprechend ihrer Zulassung für die Dauer der Ausbildung nach den Regeln dieser Ordnung eingeschrieben. Sie gehören keinem Fachbereich an.

3. Abschnitt**Verfahren der Einschreibung****§ 14****Bewerbung und Zulassung**

(1) Für Studiengänge, für die an der Universität Zulassungsbeschränkungen bestehen, muss vor der Einschreibung die Zulassung beantragt werden (Bewerbung). Bewerber, die die dabei zu beachtende Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerber bedarf auch dann der vorherigen Bewerbung, wenn es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt; dies gilt auch für den Sprachkurs und das Studienkolleg (§§ 11, 13).

§ 15**Einschreibefrist**

(1) Die Einschreibung ist innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulationsfrist zu beantragen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 wird ein Bewerber, soweit es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, eingeschrieben, wenn er glaubhaft macht, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage war, sich rechtzeitig einzuschreiben, und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Im Übrigen können Bewerber eingeschrieben werden, wenn und soweit noch Studienplätze frei sind. Die Einschreibung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei Anträgen, denen nicht alle nach § 16 Abs. 2 und 3 geforderten Unterlagen beigelegt sind, wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Unterlagen vollständig vorliegen. Bei zeitgleich eingereichten Anträgen entscheidet das Los.

§ 16**Form der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung erfolgt in der Regel schriftlich beziehungsweise im Online-Verfahren. Der Bewerber kann auch persönlich zur Einschreibung erscheinen. In Ausnahmefällen kann der Bewerber sich vertreten lassen; der Vertreter muss sich durch die Vorlage eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

(2) Zur Einschreibung sind einzureichen:

1. ein schriftlicher Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität, der enthält:
 - a) Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers sowie die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war sowie darüber, ob er in diesem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, sowie
2. einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) im Original oder in Kopie und
3. ein aktuelles Passbild.

(3) Weiterhin sind einzureichen oder vorzulegen:

1. die Zeugnisse, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachzuweisen, im Original oder in beglaubigter Kopie; Kopien ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid im Original und gegebenenfalls die Annahmeerklärung,
3. soweit gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über eine Befreiung,
4. der Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität einschließlich des Beitrages zur Studierendenschaft sowie an das Studentenwerk,
5. im Falle des Studienortswechsels ein Nachweis über das bisherige Studium sowie, wenn der Bewerber vorher in Deutschland studiert hat, eine Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk,

6. gegebenenfalls der Nachweis über die künstlerische Eignung,
7. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
8. für die Einschreibung zur Promotion oder zu Postgradualen Studiengängen oder weiterbildenden Studien der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, ggf. der Nachweis der Zulassung durch den Fachbereich oder sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen.

(4) Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Unvollständige Anträge werden mit Hinweis auf fehlende Unterlagen zurückgegeben. In diesem Fall kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden, soweit und solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Das Einreichen weiterer Unterlagen in den Antragsformularen kann verlangt werden, wenn die jeweilige Ordnung dies vorsieht. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises und der Studienbescheinigungen (Semesterblatt) vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Einschreibung vorliegen und dass das Fehlen rechtzeitiger Nachweise auf einem von ihm nicht zu vertretenden Grund beruht, so wird er vorläufig eingeschrieben. Ihm wird eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Befristete und vorläufige Einschreibung

- (1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 13 wird die Einschreibung unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet.
- (2) Aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zuzulassende Bewerber werden unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert. Dasselbe gilt in den Fällen des § 16 Abs. 6. Studiensemester während einer vorläufigen Immatrikulation werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

§ 18

Rücknahme der Einschreibung

Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn der Studierende dies bis zum Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Der Studierende hat dazu das Semesterblatt einzureichen.

4. Abschnitt Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19

Rückmeldung

(1) Beabsichtigt der eingeschriebene Studierende, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortzusetzen, so muss er sich innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

(2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren an die Universität, an die Studierendenschaft sowie an das Studentenwerk; bei verspäteter Rückmeldung ist zusätzlich die Zahlung der Gebühr nach Maßgabe der Universitätsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Universität.

(3) Meldet der Studierende sich zurück, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt und mit der Ausgabe des Semesterblattes bestätigt.

(4) Nach Ablauf des betreffenden Semesters ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Ein Studierender, der sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet hat, wird schriftlich unter Hinweis auf die drohende Exmatrikulation (§ 23 Nr. 2) gemahnt; dabei soll eine angemessene Nachfrist zur Rückmeldung gesetzt werden.

(6) Bis zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen kann der Versand des Semesterblattes für das bevorstehende Semester für ein Wintersemester bis zum 1. November und für ein Sommersemester bis zum 1. Mai gesperrt werden. Der betreffende Studierende wird hierüber informiert.

§ 20

Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangsbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,

6. Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes; in diesem Falle ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Grundsätzlich kann der Studierende nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden, nicht aber für die Vergangenheit. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig. In einem Studiengang werden einem Studierenden in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt; hierbei bleiben Beurlaubungen aufgrund des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 außer Betracht. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Ebenso kann für ein Prüfungssemester eine Beurlaubung in der Regel nur aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 stattfinden.

(3) Urlaubsanträge sind in der Regel mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Erhält der Studierende nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis vom gegenwärtigen oder zukünftigen Eintritt eines Beurlaubungsgrundes, so muss er eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich beantragen. Die Beurlaubung ist ausgeschlossen bei Gründen, die nach dem Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für ein weiteres Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(4) Ein bereits genehmigter Antrag auf Beurlaubung kann für ein Wintersemester bis spätestens 15. November und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Mai schriftlich zurückgenommen werden.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung auf Antrag des Studierenden im Rahmen eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland, im Übrigen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden.

(6) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung bestimmen sich nach der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

5. Abschnitt

Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21

Exmatrikulation kraft Gesetzes

Die Immatrikulation eines Studierenden endet,

1. wenn der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat, bei Übersendung des Zeugnisses spätestens einen Monat nach Absendung an die vom Studierenden angegebene letzte Anschrift, oder
2. wenn der Studiengang, für den der Studierende eingeschrieben ist, aufgehoben wird und eine vom Rektorat nach Anhörung der Studierendenschaft festzusetzende Übergangsfrist zum Abschluss des Studiums abgelaufen ist. Die Aufhebung wird den Studierenden einschließlich der festgesetzten Übergangsfrist schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden

Die Einschreibung ist auf Antrag des Studierenden jederzeit zu beenden. Der Antrag ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehen Formular beim Studierendensekretariat zu stellen; beizufügen sind folgende Unterlagen:

1. der Studierendenausweis,
2. etwaige Studienbescheinigungen für ein noch nicht begonnenes Semester.

Der Studierende kann in seinem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs möglich.

§ 23

Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen

Die Immatrikulation eines Studierenden ist auch dann zu beenden,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. wenn der Studierende zur Rückmeldung trotz Mahnung und Nachfristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule, das zuständige Studentenwerk oder an die Studierendenschaft nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt oder
3. wenn der Studierende in seinem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

§ 24

Exmatrikulation nach Ermessen der Universität

(1) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn

1. ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein und ohne dass ein Fall des § 23 Nr. 2 vorliegt, sich zum Weiterstudium trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht fristgemäß zurückmeldet oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(2) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen.

§ 25 Verfahren

(1) Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen des § 21 zum dort genannten Zeitpunkt, im Übrigen grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 22) hat der Studierende einen anderen Zeitpunkt angegeben. In den Fällen der §§ 23 Nr. 2, 24 Abs. 1 Nr. 1 wird der Studierende rückwirkend zum Ende desjenigen Semesters exmatrikuliert, zu dem er sich letztmalig ordnungsgemäß eingeschrieben oder zurückgemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat und die Information das Studierendensekretariat erst zu Beginn des Folgesemesters erreicht.

(2) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis erteilt, wenn der Studierende dies beantragt; dem Antrag sind die in § 22 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

6. Abschnitt Gasthörer und Zweithörer

§ 26 Gasthörer

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können auf Antrag zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen, insbesondere keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist für ein Wintersemester bis spätestens 31. Oktober und für ein Sommersemester bis spätestens 30. April einzureichen.

(2) Die Zulassung, die für bestimmte Lehrveranstaltungen und für ein Semester ausgesprochen wird, bedarf der Zustimmung der jeweiligen Dozenten. Der Ablauf des Studiums und die Belange der eingeschriebenen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Fachbereich die Teilnahme von Gasthörern an Lehrveranstaltungen generell ausschließen.

(3) Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen. Mit Zustimmung des Dozenten kann er jedoch im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erwerben; im Übrigen erhält er Bescheinigungen über die Teilnahme. Studienzeiten und Studienleistungen als Gasthörer können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen anerkannt werden.

(4) Der Gasthörer hat eine Gebühr gemäß der Universitätsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an weiterbildenden Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes M-V, sofern sie nicht gemäß § 10 als Studierende eingeschrieben werden.

(6) Von den Gasthörern werden folgende Daten erhoben:

Name, Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltungen.

§ 27 Zweithörer

(1) Ein eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule in Deutschland kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder für einen gesamten Studiengang zugelassen werden. Er kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Leistungsnachweise erbringen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt oder
2. soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung eingeschränkt ist.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 15 Abs. 1) auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung. Die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.

7. Abschnitt Mitteilungen

§ 28 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens und der Anschrift sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf dem Stammdatenblatt,
2. den Erhalt eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung,
3. den Umstand, dass er in seinem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
4. die Einschreibung an einer anderen Universität,
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
6. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
7. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 29**Mitteilungen der Universität**

Mit der Einschreibung wird automatisch jedem Studierenden eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, über die auch wichtige Mitteilungen der Universität übermittelt werden können.

8. Abschnitt**Allgemeine Verfahrensregeln****§ 30****Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

(1) Bevor eine belastende Entscheidung ergeht, ist dem Bewerber oder Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder Studierenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt auch in den Fällen der Exmatrikulation kraft Gesetzes.

Greifswald, den 28. Januar 2009

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259

9. Abschnitt**Schlussbestimmung****§ 31****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. September 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 628) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. April 2008, 17. September 2008 und 21. Januar 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Januar 2009.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Universität Rostock

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Seite 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Bestimmungen**

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit § 3 Leistungspunktesystem und Module § 4 Prüfungsaufbau § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen § 6 Fristüberschreitung § 7 Mündliche Prüfungsleistungen § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | <ul style="list-style-type: none"> § 11 Mängel im Prüfungsverfahren § 12 Bestehen und Nichtbestehen § 13 Freiversuch § 14 Wiederholung von Modulprüfungen § 15 Sonderregelung § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen § 17 Prüfungsausschuss § 18 Prüfer und Beisitzer § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung § 20 Widerspruchsverfahren § 21 Einsicht in die Prüfungsakten |
|---|--|

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen, Anwendungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplements (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den forschungsorientierten Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung nachgewiesen.

(2) Die Module des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache anhand von TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 nachweisen. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Abs. 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß Studienordnung § 3 Abs. 3 erforderlich.

§ 2

Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Elektrotechnik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit, bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Master-Prüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen, die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. In der Studienrichtung Mikroelektronik und Kommunikationstechnik sind in 35 Pflichtmodulen (einschließlich Berufspraktikum, Literaturarbeit und Bachelor-Arbeit) 174 Leistungspunkte zu erwerben, in acht bis elf Wahlpflichtmodulen weitere 36 Leistungspunkte. In der Studienrichtung Systemtechnik sind in 35 Pflichtmodulen (einschließlich Berufspraktikum, Literaturarbeit und Bachelor-Arbeit) 177 Leistungspunkte zu erwerben, in sieben bis zehn Wahlpflichtmodulen weitere 33 Leistungspunkte. In der Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik sind in 34 Pflichtmodulen (einschließlich Berufspraktikum, Literaturarbeit und Bachelor-Arbeit) 168 Leistungspunkte zu erwerben, in neun bis 13 Wahlpflichtmodulen weitere 42 Leistungspunkte. Aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden. Der Erwerb der Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum ist an die Anerkennung der berufspraktischen Leistung gemäß Praktikumsordnung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (gemäß § 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) einschließlich dem in der Praktikumsordnung geregelten Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in der Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters; bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu

vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder

einer der zu prüfenden Kandidaten/eine der zu prüfenden Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/Prüferin eingeholt. Schließt der dritte

Prüfer/Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und wurden alle Prüfungsleistungen bestanden, errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der Noten der Teilleistungen nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert der Note des Berufspraktikums, der Note der Bachelor-Arbeit und aller weiterer Modulnoten; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Bachelor-Arbeit erhält ein Gewicht von 24 und das Berufspraktikum ein Gewicht von sechs. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen/Absolventinnen eines Prüfungsjahrganges des Bachelor-Studienganges Elektrotechnik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen/Absolventinnen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen des Bachelor-Studienganges Elektrotechnik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre.

ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin, ohne Angabe von Gründen, bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch

in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem/einer bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art von der Erstprüfung abweichen, sie können als schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Art der Prüfungsleistung im Wiederholungsfall wird durch den Prüfer/die Prüferin mindestens sechs Wochen vor Prüfungstermin festgelegt.

(5) Die zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat/die Kandidatin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidatin mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von neun Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelung eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalt im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Abs. 7.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Bescheide des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder münd-

lich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist, vorgelegt wird.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Die nachfolgenden Tabellen enthalten die zu belegenden Module und die zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen³.

Die ersten vier Semester enthalten vorwiegend Pflichtmodule. Pflichtmodule sind mit PM und Wahlpflichtmodule mit WPM gekennzeichnet.

Im fünften und sechsten Semester wählen die Studierenden pro Semester jeweils eine der aufgeführten Vertiefungsrichtungen. Innerhalb einer Vertiefungsrichtung sind ausgewiesene Module verpflichtend vorgesehen, unter den angegebenen Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtungen kann – unter Beachtung der jeweiligen Modulvoraussetzungen – auch zwischen den einzelnen Vertiefungen frei gewählt werden.

³ Werden bei einem Modul mehrere Prüfungsarten angegeben (z. B. Klausur oder mündliche Prüfung), wird die Art der Prüfung spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF 140	Tendenzen und Anwendungen der Elektrotechnik (PM)	Keine	Keine	K	60 min	3	1. Sem.
IEF ext 003	Mathematik für Ingenieure 1 (PM)	Keine	Keine	K	120 min	9	
IEF ext 006	Physik (PM)	Keine	Keine	K	120 min	6	
IEF 141	Werkstoffe der Elektronik (incl. HL) (PM)	Keine	Keine	K	60 min	3	
IEF 135	Grundlagen der Elektro- technik (PM)	L + B	Keine	Prüfung im 2. Semester			
IEF 137	Informatik 1 (PC+C) (PM)	Lösung von Übungs- aufgaben	Keine	K	90 min	3	1. Sem.
IEF ext 029	<i>Ggf. Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit (WPM)*)</i>	**)	Keine	**)	**)	6	
					Summe	24 – oder – 30	

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF ext 004	Mathematik für Ingenieure 2 (PM)	Keine	IEF EXT 003	K	120 min	9	2. Sem.
IEF ext 007	Physikalisches Praktikum (PM)	Keine	Keine	B, P	B 40 Std Aufwand P 10 min	3	
IEF 131	Elektroniktechnologie I (PM)	Keine	IEF141	K	60 min	3	
IEF 135	Grundlagen der Elektrotechnik (PM)	Keine	Keine	K	120 min	12	
IEF 130	Einführung in die Praktische Informatik (C) (PM)	Keine	keine	K	90 min	3	
IEF ext 008	<i>Vertiefungsstufe Fremdsprachen- kompetenz Englisch (Fachkom- munikation Elektrotechnik und Informationstechnik –Technische Informatik, Modul 1, WPM)*)</i>	<i>Teilnahme</i>	Keine	**)	**)	6	
					Summe	30 – oder – 36	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

*) Im ersten Studienjahr sind Module im Rahmen von sechs Leistungspunkten aus dem nicht-technischen Bereich zu wählen. Die hier aufgeführten Module dienen als Empfehlung. Alternativ können andere nichttechnische Module im Rahmen von sechs LP aus dem Angebot der Universität Rostock in Absprache mit der Studienberatung gewählt werden.

**) Entsprechend der Modulbeschreibung

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF ext 002	Funktionentheorie und Laplace-Transformation (PM)	Keine	IEF EXT 003, IEF EXT 004	K	90 min	6	3. Sem.
IEF 132	Elektroniktechnologie II (WPM)**	Keine	IEF 131	K und B	60 min 4 Monate	3	
IEF 007	Elektrische Netzwerke und Effekte (PM)	L, B	Keine	K	120 min	6	
IEF 139	Netzwerkanwendungen (WPM)*	Keine	Keine	K	90 min	3	
IEF 136	Grundlagen Life Sciences I (WPM)*	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 004	Bauelemente der Elektronik (PM)	Keine	Keine	K	90 min	3	
IEF 010	Grundlagen der Technischen Informatik (PM)	Keine	Keine	K oder M	90 min oder 30 min	3	
IEF 138	Messtechnik (PM)	B	IEF EXT 006	K	120 min	6	
IEF 015	Signale und Systeme 1 (PM)	Keine	Keine	K	90 min	3	
IEF 134	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung (WPM)**	Keine	IEF 135	K	120 min	3	
					Daraus	33	

*) es ist entweder das Modul „Netzwerkanwendungen“ oder das Modul „Grundlagen Life Sciences I“ zu wählen

**) es ist entweder das Modul „Elektroniktechnologie II“ oder das Modul „Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung“ zu wählen

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF ext 016	Stochastik und Numerik für Ingenieure (PM)	Keine	IEF EXT 003/4	K	120 min	6	4. Sem.
	Technische Mechanik (PM)	Keine	Keine	K	120 min	3	
IEF 009	Grundlagen der Schaltungstechnik (PM)	Keine	Bauelemente der Elektronik	K	120 min	6	
IEF 013	Rechnersysteme (PM)	Keine	IEF 010	K	120 min	3	
IEF 014	Sensorik (PM)	B	Keine	K	90 min	3	
IEF 016	Signale und Systeme 2 (PM)	Keine	Signale und Systeme 1	K	120 min	3	
IEF 133	Grundlagen der Elektrischen Energietechnik (PM)	Keine	IEF 135	K	60 min	3	
					Summe	27	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
<u>Vertiefung Mikroelektronik und Kommunikationstechnik</u>							5. Sem.
Grundsätzlich können anstelle der angegebenen Wahlpflichtmodule auch Wahlpflichtmodule des 5. Semesters aus den anderen Vertiefungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik gewählt werden.							
IEF 056	Theoretische Elektrotechnik 1 (PM)	L	Grundlagen der Elektro- technik, Mathematik für Ingenieure 1, 2	K	120 min	6	
IEF032	Grundlagen der Regelungs- technik (PM)	B	Signale und Systeme 2	K	120 min	6	
IEF 030	Elektronische Schaltungstechnik (PM)	B	Grundlagen der Schal- tungstechnik	K	90 min	3	
IEF 143	Einführung in die objektorientier- te Programmierung (WPM)	Keine	Keine	M	20 min	3	
IEF 161	Mikrotechnologie (PM)	Keine	Keine	K	60 min	3	
IEF 151	Halbleitertechnologie (WPM)	Keine	Keine	K	60 min	3	
IEF 047	Programmierbare integrierte Schaltungen (WPM)	Keine	Keine	M	20 min	3	
IEF 035	Hochintegrierte Systeme I (PM)	Keine	Keine	K	120 min	3	
IEF 044	Nachrichtentechnik (PM)	Keine	Signale und Systeme 2	K	90 min	3	
IEF 028	Einführung in die Hochfrequenz- technik (PM)	Keine	Keine	K	60 min	3	
IEF 045	Netzwerktechnik (WPM)	Keine	Keine	K	120 min	3	
IEF 053	Statistische Nachrichtentheorie (WPM)	Keine	Signale und Systeme 1	K	60 min	3	
IEF 018	Analoge und digitale Filter (WPM)	Keine	Signale und Systeme 2, Elektrische Netzwerke und Effekte	B	8 Wochen	3	
IEF 027	Einführung in das wissenschaft- liche Arbeiten (WPM)	Keine	Keine	K	30 min	3	
					Daraus	30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
<u>Vertiefung Systemtechnik</u> Grundsätzlich können anstelle der angegebenen Wahlpflichtmodule auch Wahlpflichtmodule des 5. Semesters aus den anderen Vertiefungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik gewählt werden.						
IEF 056	Theoretische Elektrotechnik 1 (PM)	L	Grundlagen der Elektro- technik, Mathematik für Ingenieu- re 1, 2	K	120 min	6
IEF 030	Elektronische Schaltungstechnik (PM)	B	Grundlagen der Schal- tungstechnik	K	90 min	3
IEF 032	Grundlagen der Regelungs- technik (PM)	B	Signale und Systeme 2	K	120 min	6
IEF 041	Modellbildung und Simulation (WPM)	Keine	Keine	K	90 min	3
IEF 044	Nachrichtentechnik (PM)	Keine	Signale und Systeme 2	K	90 min	3
IEF 150	Grundlagen Life Sciences II (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3
IEF 138	Messsysteme (PM)	Keine	Keine	M	30 min	6
IEF 143	Einführung in die objektorien- tierte Programmierung (WPM)	Keine	Keine	M	20 min	3
IEF 160	Mikrosysteme (PM)	Keine	Keine	K	60 min	3
IEF 161	Mikrotechnologie (WPM)	Keine	Keine	K	60 min	3
IEF 157	Leistungselektronik I (WPM)	Keine	Keine	K	90 min	3
IEF 027	Einführung in das wissenschaft- liche Arbeiten (WPM)	Keine	Keine	K	30 min	3
					Daraus	30

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
<u>Vertiefung Allgemeine Elektrotechnik</u> Grundsätzlich können anstelle der angegebenen Wahlpflichtmodule auch Wahlpflichtmodule des 5. Semesters aus den anderen Vertiefungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik gewählt werden.							5. Sem.
IEF 056	Theoretische Elektrotechnik 1 (PM)	L	Grundlagen der Elektro- technik, Mathematik für Ingenieu- re 1, 2	K	120 min	6	
IEF 152	Hands-on Introduction to Com- putational Electromagnetics (WPM)	Keine	Keine	M; Englisch	30 min	3	
IEF 032	Grundlagen der Regelungs- technik (PM)	B	Signale und Systeme 2	K	120 min	6	
IEF 155	Komplexe Sensorsysteme (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 044	Nachrichtentechnik (WPM)	Keine	Signale und Systeme 2	K	90 min	3	
IEF 143	Einführung in die objektorien- tierte Programmierung (WPM)	Keine	Keine	M	20 min	3	
IEF 030	Elektronische Schaltungstechnik (PM)	B	Grundlagen der Schal- tungstechnik	K	90 min	3	
IEF 047	Programmierbare integrierte Schaltungen (WPM)	Keine	Keine	P+M	P 20 min M 20 min	3	
IEF 149	Gerätekonstruktion (PM)	Keine	Keine	K	60 min	3	
IEF 147	Elektrische Maschinen (PM)	Keine	Keine	M	20 min	3	
IEF 157	Leistungselektronik I (PM)	Keine	Keine	K	90 min	3	
IEF 145	Elektrische Energieversorgung I (PM)	Keine	Keine	K	120 min	3	
IEF 027	Einführung in das wissenschaft- liche Arbeiten (WPM)	Keine	Keine	K	30 min	3	
					Daraus	30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
<u>Vertiefung Mikroelektronik und Kommunikationstechnik</u> Grundsätzlich können anstelle der angegebenen Wahlpflichtmodule auch Wahlpflichtmodule des 6. Semesters aus den anderen Vertiefungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik gewählt werden.							6. Sem.
IEF 080	Theoretische Elektrotechnik 2 (WPM)	P	IEF056	M	30 min	3	
IEF 164	Technische Grundlagen der Rechnerkommunikation (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 055	Systematische Software-entwicklung (PM)	Keine	Keine	M	20 min	3	
IEF 163	Prozessrechentechnik (WPM)	Keine	Keine	K	90 min	3	
IEF 156	Labor VLSI (WPM)	Keine	Keine	P	20 min	3	
IEF 142	Assembler Praktikum (WPM)	Keine	keine	P	20 min	3	
IEF 151	Halbleitertechnologie (WPM)	Keine	Keine	K	60 min	3	
IEF 050	Schaltkreisentwurf (WPM)	Keine	Keine	B	1 Woche	3	
IEF 036	Hochintegrierte Systeme II (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 025	Digitale Datenübertragung (WPM)	B	Nachrichten- technik	K	90 min	6	
IEF 154	Kommunikationssysteme (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 034	Hochfrequenztechnik (WPM)	B	Einführung in die Hoch- frequenz- technik	M	20 min	6	
IEF 026	Digitale Signalverarbeitung (PM)	B	Keine	K	90 min	6	
					Daraus	30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
<u>Vertiefung Systemtechnik</u> Grundsätzlich können anstelle der angegebenen Wahlpflichtmodule auch Wahlpflichtmodule des 6. Semesters aus den anderen Vertiefungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik gewählt werden.							6. Sem.
IEF 080	Theoretische Elektrotechnik 2 (WPM)	P	IEF056	M	30 min	3	
IEF 054	Steuerungstechnik (WPM)	Keine	Keine	K	90 min	6	
IEF 025	Digitale Datenübertragung (WPM)	B	Nachrichten- technik	K	90 min	6	
IEF 163	Prozessrechentechnik (PM)	Keine	Keine	K	90 min	3	
IEF 153	Industrial Communication & Inform. Management (WPM)	Keine	Keine	M; Englisch	30 min	3	
IEF 162	Prozessautomation (WPM)	B	IEF159	M	30 min	3	
IEF 155	Komplexe Sensorsysteme (PM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 164	Technische Grundlagen der Rechnerkommunikation (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 055	Systematische Software-entwicklung (WPM)	Keine	Keine	M	20 min	3	
IEF 165	Technische Optik (WPM)	Keine	Keine	K	120 min	6	
IEF 144	Elektrische Antriebstechnik (PM)	Keine	Keine	M	20 min	6	
					Daraus	30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
<u>Vertiefung Allgemeine Elektrotechnik</u> Grundsätzlich können anstelle der angegebenen Wahlpflichtmodule auch Wahlpflichtmodule des 6. Semesters aus den anderen Vertiefungen des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik gewählt werden.							6. Sem.
IEF 080	Theoretische Elektrotechnik 2 (WPM)	P	IEF056	M	30 min	3	
IEF 159	Messsysteme (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	6	
IEF 054	Steuerungstechnik (WPM)	Keine	Keine	K	90 min	6	
IEF 025	Digitale Datenübertragung (WPM)	B	Nachrichten- technik	K	90 min	6	
IEF 050	Schaltkreisentwurf (PM)	Keine	Keine	B	1 Woche	3	
IEF 148	Elektronische Gerätesteuerung (WPM)	Keine	Keine	M	30 min	3	
IEF 165	Technische Optik (WPM)	Keine	Keine	K	120 min	6	
IEF 144	Elektrische Antriebstechnik (WPM)	Keine	Keine	M	20 min	6	
IEF 158	Leistungselektronik II (WPM)	Keine	Keine	K	90 min	6	
IEF 146	Elektrische Energieversorgung II (WPM)	Teilnahme Praktikum	IEF145	K	120 min	6	
					Daraus	30	

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF 021 ET	Berufspraktikum (PM)	Keine	Keine	B	10 Wochen	12	7. Sem.
IEF 038	Literaturarbeit (PM)	Keine	Keine	B	4 Wochen	6	
IEF 224	Bachelor-Arbeit (PM)	Keine	Keine	Bachelor- arbeit mit Koll.	12 Wochen mit 20+40 min. Koll.	12	
					Summe	30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Absatz 1 im „Wahlkatalog nichttechnisches Wahlfach“ genannten Module können andere, mit vergleichbarem Aufwand zu leistende Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als vergleichbare Leistungen anerkannt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im siebten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine frühere Zulassung genehmigen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer/Betreuerin und Prüfer/Prüferin der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(10) § 8 Abs. 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und anschließender Diskussion von maximal 40 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Der zweite Prüfer/Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer/Prüferin soll der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit, einschließlich bestandenen Kolloquiums, werden insgesamt zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutsch- und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen, Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten/Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Prüfungsordnung vom 2. September 1998⁴ immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

Rostock, den 20. Januar 2009

**Kommissarischer Rektor
Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 781



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Elektrotechnik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module nach Angebot und Wahl des Studierenden
englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (210 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder ausländischer äquivalenter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang Elektrotechnik vertritt in den drei Vertiefungen „Mikroelektronik und Kommunikationstechnik“, „Systemtechnik“ sowie „Allgemeine Elektrotechnik“ alle relevanten Bereiche einer modernen Elektrotechnikausbildung. Er wird damit dem zunehmenden Bedarf an Elektrotechnik-Fachkräften in unterschiedlichsten Industriefeldern gerecht. Durch interdisziplinäres, fachübergreifendes und methoden-orientiertes Lernen sollen Absolventen befähigt werden, Problemstellungen in den drei Vertiefungen selbständig zu erfassen und zu lösen. Ihr berufliches Tätigkeitsfeld liegt auf allen relevanten Gebieten der Elektrotechnik.

In den ersten vier Semestern des Studiums werden die notwendigen theoretischen Grundlagen vermittelt. Dazu setzen sie sich aus allen Pflichtmodulen der Bereiche Mathematik und Physik (42 ECTS), Elektrotechnik (60 ECTS) und Informatik (12 ECTS) zusammen. Hinzu kommt ein nicht-technisches Wahlfach mit 6 ECTS-Punkten.

Die letzten drei Semester erlauben die Vertiefung in unterschiedliche Schwerpunkte. Zur besseren Strukturierung des Studiums ist das Modulangebot in Vertiefungsrichtungen aufgeteilt. Neben einigen Pflichtmodulen stehen die Spezialisierungen „Mikroelektronik und Kommunikationstechnik“, „Systemtechnik“, und „Allgemeine Elektrotechnik“ zur Verfügung. Jede Vertiefung besteht aus 30 ECTS-Punkten. Im 7. Semester ist ein Praktikum (12 ECTS) zu absolvieren sowie die Literaturarbeit (6 ECTS) und die Bachelor-Arbeit (12 ECTS) anzufertigen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.
ECTS–Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Note des Praktikums, der Note der Bachelorarbeit und aller weiterer Modulnoten, dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Bachelorarbeit erhält ein Gewicht von 24 und das Praktikum ein Gewicht von sechs.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Teilnahme an Master-Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Bachelor of Science“ und befähigt ihn zu Tätigkeiten auf den Gebieten der Elektrotechnik, für welche dieser Abschluss gültig ist.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

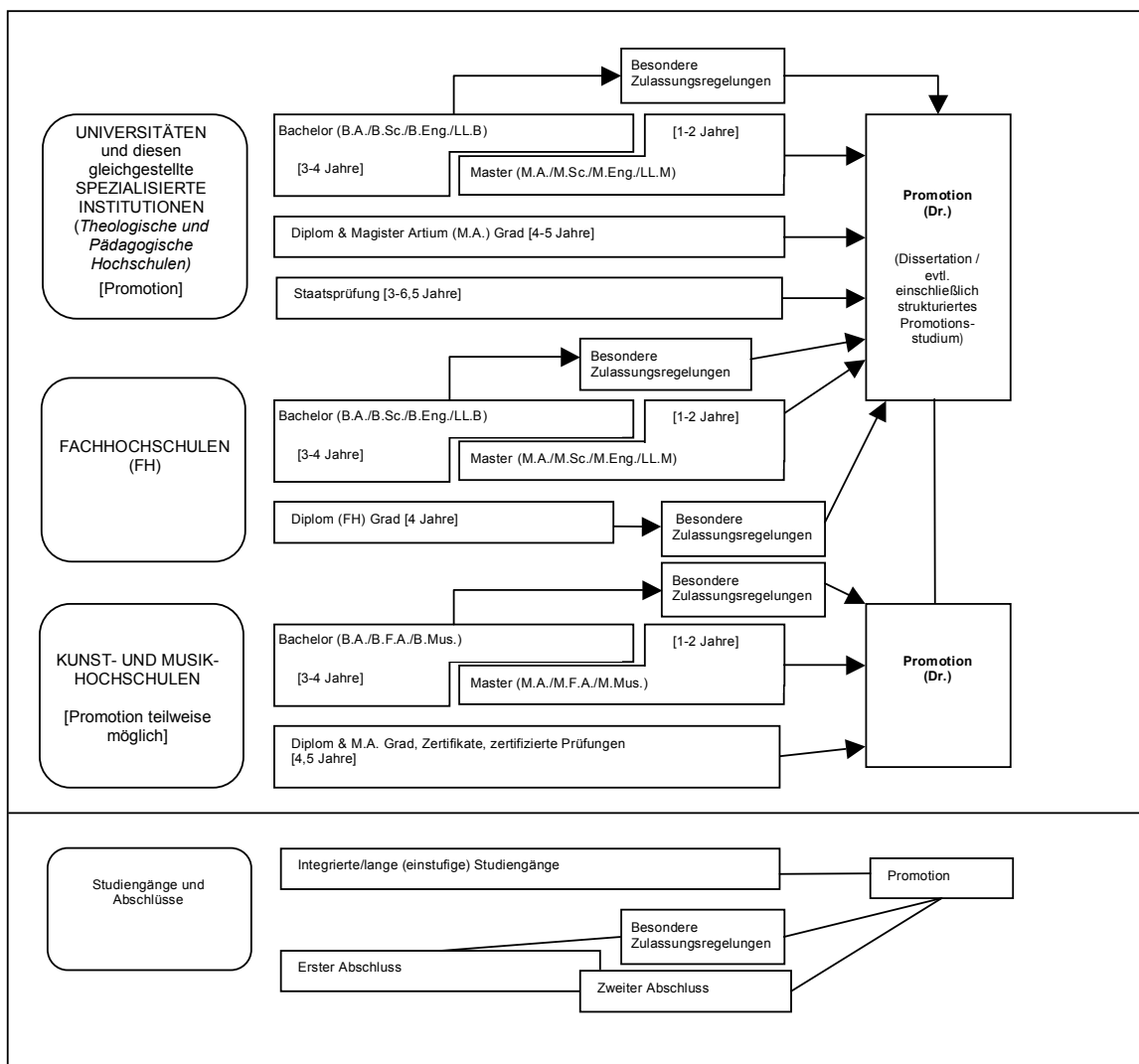
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer

Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Electrical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years (210 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (see 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme "Electrical Engineering" represents in his three clusters "Microelectronics and Communication Technology", "System Technology" and "General Electrical Engineering" all relevant areas of a modern education in Electrical Engineering. It therefore performs all demands of the electrical and electronic industry of today. Graduates are enabled to acquire and solve autonomously problems by interdisciplinary and method-oriented learning. The typical profession of the graduates therefore are in all disciplines of Electrical Engineering.

The first four semesters of the programme mainly consist of mandatory modules addressing fundamental topics in the areas Mathematics and Physics (42 ECTS), Electrical Engineering (60 ECTS) and Computer Science (12 ECTS). Additionally, a non-technical module with 6 ECTS has to be attended.

The second part lasts three semesters and offers the opportunity to achieve special skills in certain scientific fields. Therefore, the programme is divided into clusters. Besides some mandatory parts students have to select one of the three clusters "Microelectronic and Communication Technology", "System Technology" and "General Electrical Engineering" which 30 ECTS each. The last semester incorporates a ten week industrial internship (12 ECTS), a literature work (6 ECTS) and ends with the bachelor thesis (12 ECTS).

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%)

(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grade of the industrial internship, the grade of the Bachelor thesis and the grades of all modules. In this averaging process, the specific module grades are weighted with their corresponding ECTS-credits. The grade of the Bachelor thesis will be weighted with 24 and the industrial internship with six.

... (*Gesamtbewertung*)

... (*ECTS-Grade*)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to application for Master-Programmes.

5.2 Professional Status

The B.Sc. degree in Electrical Engineering entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and to exercise professional work in the field of Electrical Engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information****6.2 Further Information Sources**

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ...;
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

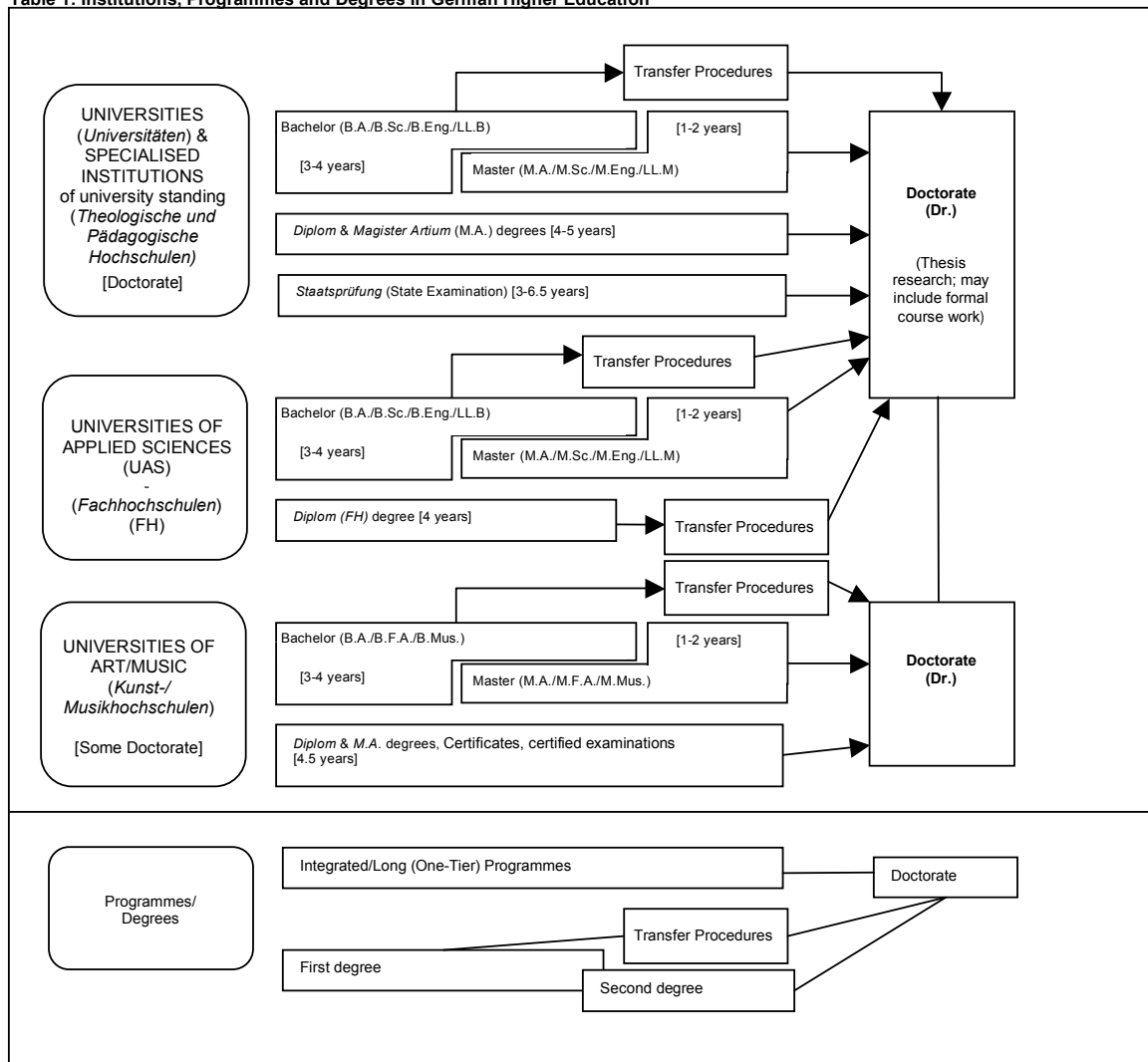
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik der Universität Rostock

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Seite 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

§ 22 Zweck der Master-Prüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

§ 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Anwendungsbereich

§ 29 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplements (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Anerkannt wird eine bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung in Elektrotechnik.

(2) Wenn zum letztmöglichen Bewerbungszeitpunkt die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 nur deshalb noch nicht nachgewiesen werden kann, weil das Prüfungsverfahren für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht abgeschlossen oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht erteilt ist, kann die Zulassung zum Master-Studium unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters erteilt werden.

(3) Der Zugang zum Master-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens neun Leistungspunkten im Gebiet Theoretische Elektrotechnik und von mindestens sechs Leistungspunkten im Gebiet Regelungstechnik; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Maximal neun Leistungspunkte können im Laufe des ersten Jahres des Masterstudiums nachgeholt werden.
2. Ausreichende Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder 55 % der in dem jeweils gültigen TOEFL (Test of English as a foreign language) zu erreichenden Punktzahl oder ein mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.
3. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.
- (4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen unter § 1 Abs. 3 Nr. 3 ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen, die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters. Über das Gelingen des Nachweises befindet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

(5) In Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die das Kriterium § 1 unter Absatz 3 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidaten/Kandidatinnen zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Elektrotechnik ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Module des Master-Studienganges Elektrotechnik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Abs. 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Master-Studiengang Elektrotechnik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis gemäß Studienordnung § 3 Abs. 3 ausreichender englischer Sprachkenntnisse erforderlich.

(4) Das Lehrangebot gliedert sich in der Vertiefungsrichtung Mikroelektronik und Kommunikationstechnik in 25, in der Vertiefungsrichtung Systemtechnik in 15 und in der Vertiefungsrichtung Allgemeine Elektrotechnik in 17 Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit. Über die Auswahl der Module erfolgt ein Pflicht-Beratungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Master-Studiengang kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird ein Studienbeginn zum Sommersemester.

(6) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester.

(7) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktesystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbun-

denen zeitlichen Arbeitsaufwand des Studierenden/der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) einschließlich der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in der Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantra-

gen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/die zu prüfenden Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätz-

lich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der dritte Prüfer/die dritte Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der

Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen/Absolventinnen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Elektrotechnik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen/Absolventinnen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen/Absolventinnen des Master-Studienganges Elektrotechnik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre. ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten/einer bestimmen oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs-

leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 5) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat/die Kandidatin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidatin mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von neun Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in dem selben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelung eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Elektrotechnik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Abs. 7.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in seinem/ihrer Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;

3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module stehen zur Verfügung. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Bei Immatrikulation im Sommersemester ist das 1. Semester das Semester a und das 2. Semester das Semester b. Bei Immatrikulation im Wintersemester ist das 1. Semester das Semester b und das 2. Semester das Semester a. Die ausgewählten Module sind mit der angegebenen Modulprüfung abzuschließen. Die Module sind thematisch in drei Vertiefungsrichtungen gegliedert. Es können Module aus allen drei Vertiefungsrichtungen frei kombiniert werden.

Erklärung: mündlich steht für mündliche Prüfung.

Modulprüfungen im Semester a

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
Vertiefung Mikroelektronik und Kommunikationstechnik						
Eingebettete und verteilte Systeme						
IEF181	Eingebettete Systeme	Keine	M P	20 min 20 min	3	Semester a
IEF 196	Projektorientierte Softwareentwicklung für Ingenieure	Keine	M	20 min	3	
IEF 062	Echtzeitbetriebssysteme	Lösen von Übungs- aufgaben	K	90 min	3	
IEF 079	Systemgerechte Algorithmen	Keine	M	30 min	3	
IEF 078	Soft Computing Methods	Keine	M (Englisch)	20 min	3	
Circuit Design						
IEF 186	Interface-Elektronik und Bussysteme	Keine	K	60 min	3	Semester a
IEF 172	ASIC Design Methoden	Keine	M	20 min	3	
Nachrichtentechnik						
IEF 070	Mobilkommunikation	Keine	M	20 min	3	Semester a
IEF 191	Mobilfunkkanäle	Keine	M	20 min	3	
IEF 221	Übertragungstechnik	Keine	M	30 min	3	
IEF 067	Kanalcodierung	Keine	M	30 min	3	
Signal- und Bildverarbeitung						
IEF 061	Digitale Bildverarbeitung	Bericht	M	30 min	3	Semester a
IEF 173	Ausgew. Kapitel der digitalen Signalverarbeitung	Keine	M	30 min	3	
IEF 199	Projektseminar Signal- und Bildverarbeitung	Keine	P	45 min	3	
Zu wählen sind					30	

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
Vertiefung Systemtechnik						
Life Science Engineering						
IEF 204	Robotics	Keine	M (Englisch)	30 min	3	Semester a
IEF 201	Reaction Technology	Keine	M (Englisch)	30 min	3	
Regelungstechnik						
IEF 200	Prozessidentifikation und adaptive Regelung	Keine	M L	20 min	3	Semester a
IEF 171	Artificial Intelligence	Keine	M (Englisch)	30 min	3	
Sensorik						
IEF 188	LASER-Messtechnik	Keine	M	30 min	3	Semester a
IEF 206	Sensorsysteme für allg. Anwendungen	Keine	M B	30 min	3	
Mikrosystemtechnik						
IEF 207	Sensortechnologie	Keine	M	30 min	3	Semester a
Zu wählen sind					30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
Vertiefung Allgemeine Elektrotechnik						
Computational Engineering						
IEF 178	Computational Electromagnetics and Thermodynamics	Lösen von Übungs- aufgaben	K	120 min	6	Semester a
IEF 197	Projektseminar Computational Electromagnetics	Keine	B P	(20 min)	3	
Gerätesystemtechnik						
IEF 183	Fertigungsverfahren in der Gerätetechnik	Keine	M	20 min	3	Semester a
IEF 202	Rechnergest. Baugruppenentwurf	Keine	M	20 min	3	
IEF 176	Baugruppen der Hochtemperaturelektronik	Keine	M	20 min	3	
Elektrische Antriebstechnik						
IEF 180	Elektrische Fahrzeugantriebe	Keine	M	20 min	6	Semester a
Elektrische Energieversorgung						
IEF 182	Elektrische Energieversorgung III	Keine	M	20 min	3	Semester a
IEF 203	Regenerative Energien	Keine	M	20 min	3	
IEF 195	Praktikum Elektrische Energieversorgung	Keine	B		3	
Zu wählen sind					30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulprüfungen im Semester b

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
Vertiefung Mikroelektronik und Kommunikationstechnik						
Eingebettete und verteilte Systeme						
IEF 194	Objektorientierte Methoden in eingebetteten Systemen	Keine	M	20 min	3	Semester b
IEF 174	Ausgewählte Kapitel integrierter Systeme	Keine	P	20 min	3	
IEF 209	Verteilte eingebettete Systeme	Lösen von Übungs- aufgaben	M	20 min	3	
IEF 073	Programmieren grafischer Benutzeroberflächen	Keine	P M	10 min 20 min	3	
IEF 175	Autonomous Mobile Robots	Keine	P M	10 min 20 min	3	
IEF 187	Labor Software- und Echtzeittechnik	Keine	B	1 Woche ³	3	
Circuit Design						
IEF 170	Applied VLSI Design	Keine	P	20 min	3	Semester b
Nachrichtentechnik						
IEF 069	MIMO-Mobilfunksysteme	Keine	M	20 min	3	Semester b
IEF 169	Applied Information Theory	Keine	M	30 min	3	
IEF 198	Projektseminar Mobilkommunikation	Keine	P	30 min	3	
Signal- und Bildverarbeitung						
IEF 065	Image and Video Coding	Keine	M	30 min	3	Semester b
Zu wählen sind					30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
Vertiefung Systemtechnik						
Life Science Engineering						
IEF 190	Medical Automation	Keine	M (Englisch)	30 min	3	Semester b
Regelungstechnik						
IEF 052	Signalprozessortechnik	Keine	P (Englisch)	20 min	3	Semester b
IEF 166	Advanced Control	Keine	M (Englisch)	20 min	3	
IEF 189	Maritime Regelsysteme	Keine	M	30 min	3	
Sensorik						
IEF 177	Biologische Messtechnik/Sensorik	Keine	M B	30 min	3	Semester b
IEF 168	Akustische Messtechnik	Praktikums- bericht	M	30 min	3	
Mikrosystemtechnik						
IEF 205	Seminar Mikrosystemtechnik	Keine	B P	20 min	3	Semester b
IEF 184	Finite-Elemente-Methoden	Keine	K	60 min	3	
Zu wählen sind					30	

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

³ Bearbeitungszeit

Modulbezeichnung		Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
			Art	Dauer		
Vertiefung Allgemeine Elektrotechnik						
Computational Engineering						
IEF 167	Advances in Computational Electromagnetics	Keine	P (Englisch)	60 min	3	Semester b
IEF 179	Coupled Problems	Keine	K (Englisch)	60 min	3	
IEF 193	Numerical Linear Algebra	Keine	K (Englisch)	90 min	3	
IEF 270	Simulation of Electrical Energy Networks	Keine	K (Englisch)	90 min	3	
Gerätesystemtechnik						
IEF 210	Zuverlässigkeit und Testbarkeit elektron. Systeme	Keine	M	30 min	6	Semester b
Elektrische Antriebstechnik						
IEF 208	Leistungshalbleiter	Keine	M	20 min	6	Semester b
Elektrische Energieversorgung						
IEF 192	Netzschutz	Keine	M	20 min	3	Semester b
IEF 185	Hochspannungstechnik	Keine	M	20 min	3	
Zu wählen sind					30	

Modulprüfung im 3. Semester

IEF 225	Master-Arbeit	Keine	Master- arbeit	6 Monate	30	3. Semester
			Kollo- quium	20+40 min		

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im dritten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. Modulprüfungen in einem Umfang von 48 LP erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerinnen vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin und Prüfer/Prüferin der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des dritten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Abs. 7 dieser Ordnung gilt für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und anschließender maximal 40-minütiger Diskussion mit den beiden Prüfern/Prüferinnen der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Mindestens einer der Prüfer/Prüferin soll der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas der in § 25 Abs. 8 genannt-

ten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit, inklusive Kolloquium, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die nach ihrem Inkrafttreten im Master-Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert wurden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

Rostock, den 20. Januar 2009

**Kommissarischer Rektor
Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Elektrotechnik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module nach Angebot und Wahl des Studierenden
englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Einhalb Jahre (90 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Eine bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung in Elektrotechnik.
2. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH I oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler.
3. Die erfolgreich abgelegte Prüfung in den Modulen Theoretische Elektrotechnik und Regelungstechnik.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

In diesem Studiengang werden Kenntnisse und Methoden vermittelt, die den Absolventen zu einer wissenschaftlich ausgerichteten, selbständigen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik befähigen. Das Studium ermöglicht auf der Grundlage mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse das Erfassen theoretischer Zusammenhänge. Der Absolvent soll durch das Studium einerseits die Fähigkeit erlangen, Probleme seines Faches zu erfassen und systematisch und zielgerichtet wissenschaftlich zu bearbeiten, sowie andererseits nach selbständiger Einarbeitung in spezielle Fragestellungen zur Entwicklung auf dem Gebiet der Elektrotechnik beitragen.

Von Absolventen des Master-Studienganges Elektrotechnik wird gegenüber den Absolventen des Bachelor-Studienganges ein deutlich höherer Grad an eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit gefordert, der sie in die Lage versetzt, an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken zu können und entsprechende Entwicklungs- und Forschungsarbeiten in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen eigenständig durchführen sowie Führungsaufgaben übernehmen zu können.

Der Studiengang Elektrotechnik schließt konsekutiv an das Bachelor-Studium der Elektrotechnik an und umfasst drei Semester. Die ersten beiden Semester erweitern die theoretischen Grundlagen und erlauben nach Wahl des Studierenden die Vertiefung in den drei Studienrichtungen „Mikroelektronik und Kommunikationstechnik“ oder „Systemtechnik“ oder „Allgemeine Elektrotechnik“. Zur besseren Strukturierung ist dabei das Modulangebot in Untergruppen aufgeteilt. Dadurch sind Spezialisierungen in „Eingebettete und verteilte Systeme“, „Circuit Design“, „Nachrichtentechnik“, „Signal- und Bildverarbeitung“, „Life Science Engineering“, „Regelungstechnik“, „Sensorik“, „Mikrosystemtechnik“, „Computational Engineering“, „Gerätesystemtechnik“, „Elektrische Antriebstechnik“ sowie „Elektrische Energieversorgung“ möglich. Das letzte Semester dient der Anfertigung der Master-Arbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS–Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs Elektrotechnik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“ und befähigt ihn zu Tätigkeiten auf den Gebieten der Elektrotechnik, für welche dieser Abschluss gültig ist.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱ⁾

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

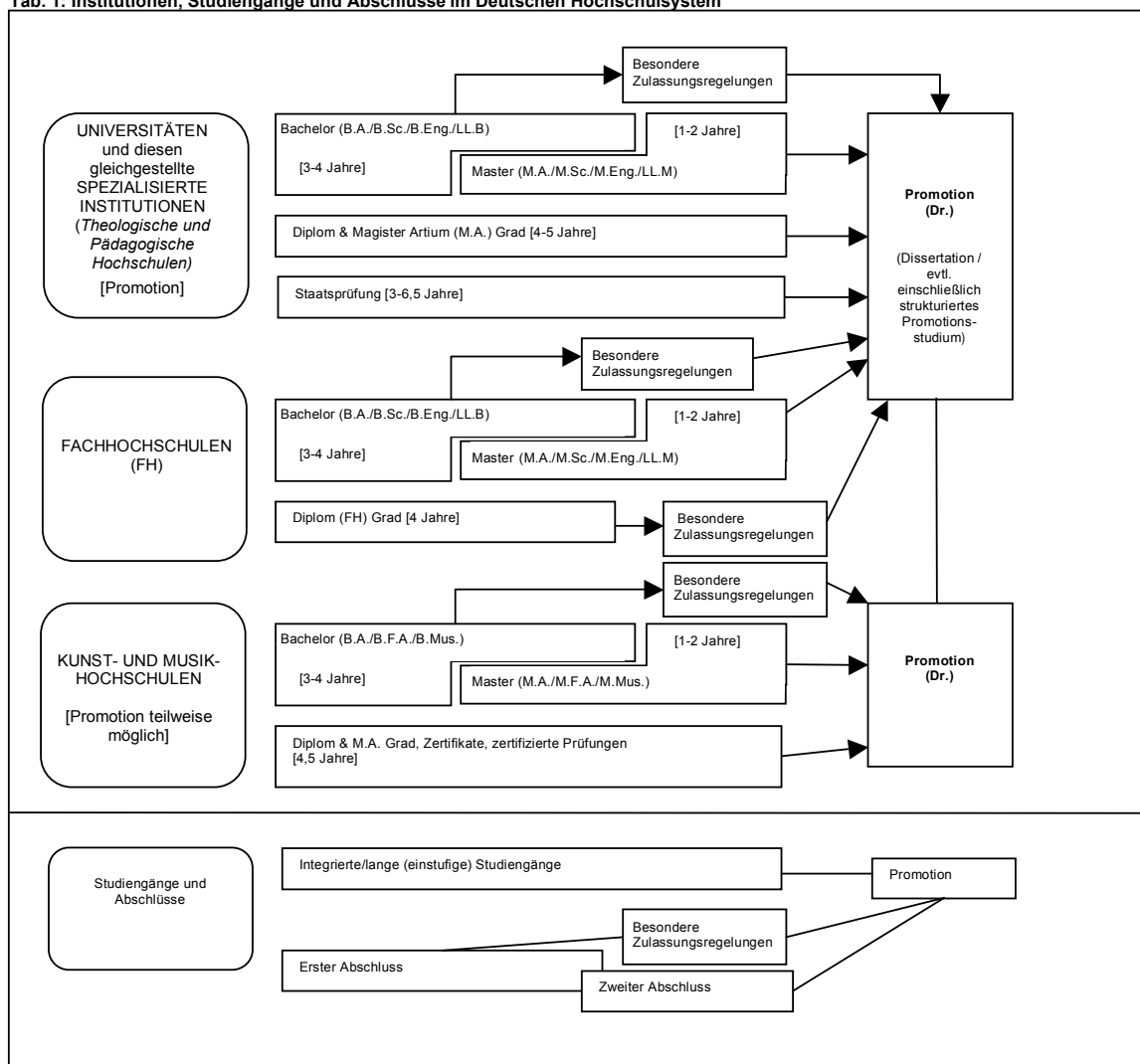
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱ⁾ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.ⁱⁱⁱ⁾

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Electrical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Graduate/second degree

3.2 Official Length of Programme

One and a half years (90 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

1. Bachelor of Science in Electrical Engineering.
2. Foreign Students: The verification of sufficient knowledge in German language can be given either by TestDaF on level three or DSH I or an at least three year lasting residence in a country with German as first language or equivalent proofs.
3. The successfully passed exams in the modules Electromagnetic Theory and Control Theory.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

This programme provides students with skills and methods for an unaffiliated and science oriented profession in the field of "Electrical Engineering". The program enables students on the basis of mathematics and natural and engineering sciences to apprehend theoretical relations. Students are enabled to acquire and solve scientific problems autonomously by interdisciplinary and method-oriented learning. Compared to the Bachelor programme, graduates of the Master programme earn a higher degree of autonomy in solving scientific problems and can contribute unaffiliated to executive functions in research and development. The typical profession is in the area of research and development in science and industry and this also in a chief executive function.

The programme continues consecutively the Bachelor programme "Electrical Engineering" and comprises three semesters. The first two semesters enhance theoretical skills and offer three specialization clusters covering the topics „Microelectronics and Communication Technology“, „System Technology“, „General Electrical Engineering“. To improve the structure the modules are ordered in subgroups. This allows specialization in "Embedded and Distributed Systems", „Circuit Design“, „Communication Technology“, „Signal and Image Processing“, „Life Science Engineering“, „Control Theory“, „Sensor Technology“, „Microsystems Technology“, „Computational Engineering“, „Electronic Appliances“, „Power Electronics and Electrical Drives" and "Electrical Energy Supply". The Master thesis is written in the third semester.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%)

(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (*ECTS-Grade*)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (PhD student)

5.2 Professional Status

The M.Sc. degree in Electrical Engineering entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and to exercise professional work in the field of Electrical Engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ...; for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

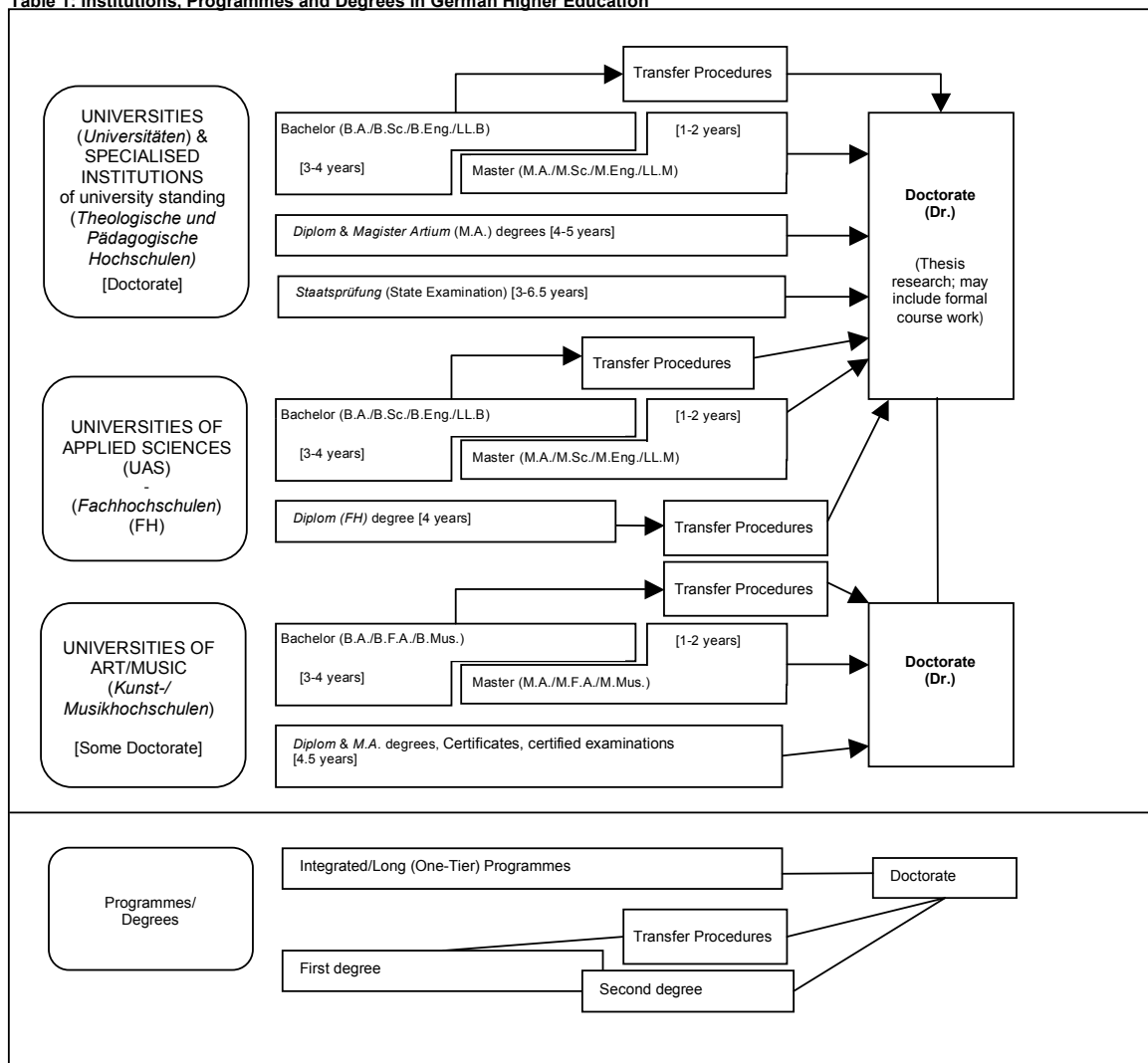
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik der Universität Rostock

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

§ 22 Zweck der Bachelor-Prüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

§ 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen, Anwendungsbereich

§ 29 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplements (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den forschungsorientierten Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung nachgewiesen.

(2) Die Module des Bachelor-Studiengangs Informatik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache anhand von TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-I nachweisen. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum. Über die Anerkennung anderer ausreichender

deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Abs. 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelor-Studiengang Informatik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Studienordnung erforderlich.

§ 2

Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Informatik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit, bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Master-Prüfungsordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen, die Aufnahme eines weiterführenden Master-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Studiengangs sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 35 Pflichtmodule (inklusive Berufspraktikum und Bachelor-Arbeit), 2-3 Wahlpflichtmodule (im Umfang von neun LP) und ein bis zwei Wahlmodule (im Umfang von sechs LP). Aus den Modulen, dem Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden. Der Erwerb der Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum ist an die Anerkennung der berufspraktischen Leistung gemäß Praktikumsordnung der Fakultät gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (gemäß § 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) einschließlich dem in der Praktikumsordnung der Fakultät geregelten Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes eines Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters; bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/Kandidatinnen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft eines Kandidaten/einer Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der dritte Prüfer/die dritte Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und wurden alle Prüfungsleistungen bestanden, errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der Noten der Teilleistungen nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Als Ausnahmen erhalten die Bachelor-Arbeit ein Gewicht von 24 und das Berufspraktikum ein Gewicht von sechs. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen/Absolventinnen eines Prüfungsjahrganges des Bachelor-Studiengangs Informatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen/Absolventinnen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs Informatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre. ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/ihr bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin, ohne Angabe von Gründen, bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das

Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 5) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt die jeweils bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat/die Kandidatin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidatin mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von neun Leistungspunkten nicht überschreiten.

(5) Sechs Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfungen wird Art und Dauer der Wiederholungsprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung) festgelegt.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für

Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Informatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Abs. 7.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Bescheide des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin ist dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22 Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist, vorgelegt wird.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen: Werden bei einem Modul mehrere Prüfungsarten angegeben (z. B. Klausur oder mündliche Prüfung), wird die Art der Prüfung spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

Pflichtmodule sind mit PM gekennzeichnet, Wahlpflichtmodule mit WPM, Wahlmodule mit WM:

Modulbezeichnung	Nr.	Abgeschl. Module	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung*	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin
Abstrakte Datentypen (PM)	IEF 001	keine	gelöste Übungsaufgaben	Kontrollarbeiten (3 * 30 Minuten) und Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Funktionale Programmierung (PM)	IEF 085	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Grundlagen der Techn. Informatik (PM)	IEF 010	keine	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche (30 Minuten) Prüfung	3	1. Semester
Logik (PM)	IEF 039	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Mathematik für Informatiker 1 – Lineare Algebra (PM)	IEF ext 010	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten)	9	1. Semester
Logikentwurfs-Praktikum (PM)	IEF 011	keine	keine	Lösen von Übungsaufgaben mit Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse (12 Wochen)	3	1. Semester
Summe Semester 1					30	

Modulbezeichnung	Nr.	Abgeschl. Module	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung*	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin
Algorithmen und Datenstrukturen (PM)	IEF 002	keine	gelöste Übungsaufgaben	Kontrollarbeiten (3 * 30 Minuten) und Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	2. Semester
Logische Programmierung (PM)	IEF 090	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Rechnersysteme (PM)	IEF 013	IEF 010	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten)	3	2. Semester
Mathematik für Informatiker 2 – Differential und Integralrechnung (PM)	IEF ext 011	IEF ext 010	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten)	9	2. Semester
Berechenbare u. Komplexität (PM)	IEF 057	keine	Kontrollarbeit von 90 Minuten	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Effiziente Graphenalgorithmen (PM)	IEF 083	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Assembler-Praktikum (PM)	IEF 003	IEF 010	keine	Bericht (4 Wochen)	3	2. Semester
Summe Semester 2					30	

Modulbezeichnung	Nr.	Abge- schl. Module	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung*	Leist.- punkte	Regel- prüfungs- termin
Fachübergreifender Wahlbereich (WM)	Es sind Module im Umfang von 6 LP zu wählen. Zum Modulangebot sowie den Modulprüfungen siehe die Tabelle „Fachübergreifender Wahlbereich“ und § 24 Abs. 4.				6 (oder 3+3)	3. Semester
Softwaretechnik (PM)	IEF 017	keine	gelöste Übungsaufgaben	Kontrollarbeiten (3*30 Minuten) und Klausur (120 Minuten)	6	3. Semester
Projekt Softwaretechnik (PM)*	IEF 093	IEF 002	keine	Modulprüfung im 4. Semester		
Rechnernetze (PM)	IEF 012	IEF 010	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	3. Semester
Formale Sprachen (PM)	IEF 031	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	3. Semester
Mathematik 3 – Diskrete Mathematik (PM)	IEF ext 012	IEF ext 011	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten)	6	3. Semester
Mathematik für Informatiker 4 – Numerik u. Optimierung (PM)	IEF ext 013	IEF ext 011	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten)	3	3. Semester
Summe Semester 3					30	

* Das Modul ist zweisemestrig.

Modulbezeichnung	Nr.	Abge- schl. Module	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung*	Leist.- punkte	Regel- prüfungs- termin
Betriebssysteme (PM)	IEF 005	IEF 013 und IEF 002		gelöste Übungsaufgaben (10 Wochen) und Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	4. Semester
Semantik von Progr.sprachen (PM)	IEF 094	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	4. Semester
Formale Systeme (PM)	IEF 084	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	4. Semester
Projekt Softwaretechnik (PM)*	IEF 093	IEF 002	keine	Bericht (1 Woche) und Kolloquium (20 Minuten)	3	4. Semester
Stochastik für Ingenieure (PM)	IEF ext 014	keine	gelöste Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten)	6	4. Semester
Vortragsseminar (PM)	IEF 096	keine	keine	Bericht (1 Woche) und Präsentation (20 Minuten)	3	4. Semester
Nebenfach (WM)	Es sind Module im Umfang von mindestens 6 LP zu wählen. Zum Modulangebot sowie den Modulprüfungen siehe die Tabelle „Nebenfach“ und § 24 Abs. 4.				6	4. Semester
Summe Semester 4					30	

* Das Modul ist zweisemestrig.

Modulbezeichnung	Nr.	Abge- schl. Module	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung*	Leist.- punkte	Regel- prüfungs- termin
Nebenfach (WM)	Es sind Module im Umfang von mindestens 6 LP zu wählen. Zum Modulangebot sowie den Modulprüfungen siehe die Tabelle „Nebenfach“ und § 24 Abs. 4.				6	5. Semester
Computergraphik (PM)	IEF 022	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	5. Semester
Datenbanken I (PM)	IEF 023	keine	gelöste Übungs- aufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	5. Semester
Künstliche Intelligenz (PM)	IEF 088	keine	gelöste Übungs- aufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	5. Semester
Datensicherheit (PM)	IEF 024	keine	gelöste Übungs- aufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	5. Semester
Compilerbau (PM)	IEF 089	IEF 031 und IEF 001 und IEF 017	gelöste Übungs- aufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	5. Semester
Wahlpflichtmodule Informatik (WPM)	Aus der folgenden Liste sind im 5. Semester Module im Umfang von mindestens 3 LP zu wählen. Zusammen mit dem 6. Semester müssen 9 LP erreicht werden.				3	5. Semester
Einführung in das Wiss. Arbeiten (WPM)	IEF 027	keine	keine	Klausur (30 Minuten)	3	5. Semester
Prozessorarchitektur (WPM)	IEF 049	keine	keine	mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	5. Semester
Hochleistungsrechnen (WPM)	IEF 037	keine	keine	Lösen von Übungsauf- gaben (10 Wochen) und Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	5. Semester
Informationsmanagement (WPM)*	IEF 087	keine	keine	Modulprüfung im 6. Semester		
Informationsinfrastruktur (WPM)*	IEF 086	keine	keine	Modulprüfung im 6. Semester		
Summe Semester 5					33	

* Das Modul ist zweisemestrig.

Modulbezeichnung	Nr.	Abge- schl. Module	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung*	Leist.- punkte	Regel- prüfungs- termin
Nebenfach (WM)	Es sind Module im Umfang von mindestens 6 LP zu wählen. Zum Modulangebot sowie den Modulprüfungen siehe die Tabelle „Nebenfach“ und § 24 Abs. 4.				6	6. Semester
Objektorientierte Software- technik (PM)	IEF 046	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	6. Semester
Paradigm. d. Programmierung (PM)	IEF 091	keine	gelöste Übungs- aufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	6. Semester
Modellierung und Simulation (PM)	IEF 042	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	6. Semester
Wahlpflichtmodule Informatik (WPM)	Aus der folgenden Liste sind Module im Umfang von mindestens 6 LP zu wählen:				6	6. Semester
Datenbanken II (WPM)	IEF 060	IEF 023	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	6. Semester
Architektur / Entwicklung von Komm.-diensten (WPM)	IEF 019	IEF 012 und IEF 001 und IEF 002	gelöste Übungs- aufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	6. Semester
Praktikum objektorient. Softwareentw. (WPM)	IEF 092	IEF 002	keine	Bericht (1 Woche)	3	6. Semester
Informationsmanagement (WPM)*	IEF 087	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	6. Semester
Informationsinfrastruktur (WPM)*	IEF 086	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	6. Semester
Summe Semester 6					27	

* Das Modul ist zweisemestrig.

Modulbezeichnung	Nr.	Abge- schl. Module	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung*	Leist.- punkte	Regel- prüfungs- termin
Berufspraktikum (PM)	IEF 082	150 LP	keine	Bericht (1 Woche) und Präsentation (20 Minuten)	12	7. Semester
Literaturarbeit und Projektarbeit (PM)	IEF 038	keine	keine	Bericht (4 Wochen)	6	7. Semester
Bachelor-Arbeit (PM)	IEF 081	keine	keine	Bachelor-Arbeit (12 Wo- chen) und Kolloquium (20+40 Minuten)	12	7. Semester
Summe Semester 7					30	

Nebenfach* (insges. 18 LP)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	Angebotsturnus
Wirtschaftswissenschaften			18	
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit (WM)	keine	Bericht (15 Seiten) und Präsentation (10 Minuten)	6	Wintersemester
Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts (WM)	keine	Klausur (90 Minuten)	6	Sommersemester
Statistik I (WM)	keine	Klausur (90 Minuten)	6	Sommersemester
Controlling und betriebliches Rechnungswesen (WM)	keine	Klausur (180 Minuten)	12	Wintersemester
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (WM)	keine	Klausur (180 Minuten)	12	Sommersemester
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (WM)	keine	Klausur (180 Minuten)	12	Sommersemester
Mathematik			18	
Mathematische Grundlagen der Mustererkennung (WM)	Teilnahmeschein	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	Sommersemester
Codierungstheorie (WM)	Übungsschein	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	Wintersemester
Kryptologie (WM)	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und Lösen der Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	Wintersemester
Computeralgebrasysteme (WM)	Werden zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben	Klausur (90 Minuten)	3	Wintersemester
Versicherungsmathematik (WM)	Übungsschein	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	9	Wintersemester
Numerische Mathematik II (WM)	Werden zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	Sommersemester

* Es ist ein beliebiges nicht-technisches Fach aus dem Angebot der Universität Rostock auszuwählen. Innerhalb dieses Fachs sind Module im Rahmen von 18 LP zu absolvieren. Die aufgeführten Module werden regelmäßig angeboten und dienen als Empfehlung.

Fachübergreifender Wahlbereich* (WM) (insges. 6 LP)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	Angebotsturnus
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit (WM)	keine	Bericht (15 Seiten) und Präsentation (10 Minuten)	6	Wintersemester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 1 – Fachkommunikation Informatik/Mathematik (WM)	Sprachkenntnisse Niveau B2	Klausur (60 Minuten); Englisch	6	Sommersemester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften (WM)	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 1	Klausur (45 Minuten); Englisch	3	Wintersemester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften (WM)	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 2	Klausur (60 Minuten); Englisch	3	Sommersemester

* Es sind beliebige Module im Rahmen von 6 LP aus dem Angebot der Universität Rostock auszuwählen. Die aufgeführten Module werden regelmäßig angeboten und dienen als Empfehlung.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Absatz 1 als unter der Kategorie „Nebenfach“ oder „Fachübergreifender Wahlbereich“ genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 7. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine frühere Zulassung genehmigen.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerinnen vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer/Betreuerin und Prüfer/Prüferin der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Abs. 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und einer anschließenden maximal 40-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt diesen dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Der zweite Prüfer/Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer/Prüferin soll der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin er-

gibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit, einschließlich bestandenen Kolloquiums, werden insgesamt zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen, Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Informatik immatrikuliert wurden.

Kandidaten/Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Rostock vom 18. September 2002³) immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

Rostock, den 20. Januar 2009

**Kommissarischer Rektor
Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 315

³ Mittl.bl. BM M-V S. 710



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Informatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (210 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder ausländischer äquivalenter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Grundlagen (Mathematik, Theoretische, Praktische, and Technische Informatik) – Die höheren Semester fokussieren auf die Gebiete Computergraphik, Datenbanken, Modellierung und Simulation, Objektorientierte Softwareentwicklung, Künstliche Intelligenz, Übersetzertechnik, Paradigmen der Programmierung und Datensicherheit. Zusätzlich wird aus einem wahlobligatorischen Programm und ein Nebenfach individuell gewählt. Ein Betriebspraktikum wird ebenfalls absolviert.

Das Programm ist so angelegt, dass forschungsorientiert Ingenieursprinzipien auf praktische Probleme angewendet werden, die sich Forschungs- und Beratungsproblemen ergeben.

Die Kreditpunktvergabe erfolgt nach folgender Verteilung: Mathematik (33 ECTS-Leistungspunkte), Software Engineering (36), Theoretische Informatik (18), Systemstrukturen und -organisation (18), Soft Skills und Nebenfach (24), Spezialisierungskurse(54), Betriebspraktikum (12), Bachelor arbeit(12)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Transcript of Records" und das Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS–Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Master-Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informatik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Bachelor of Science“.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

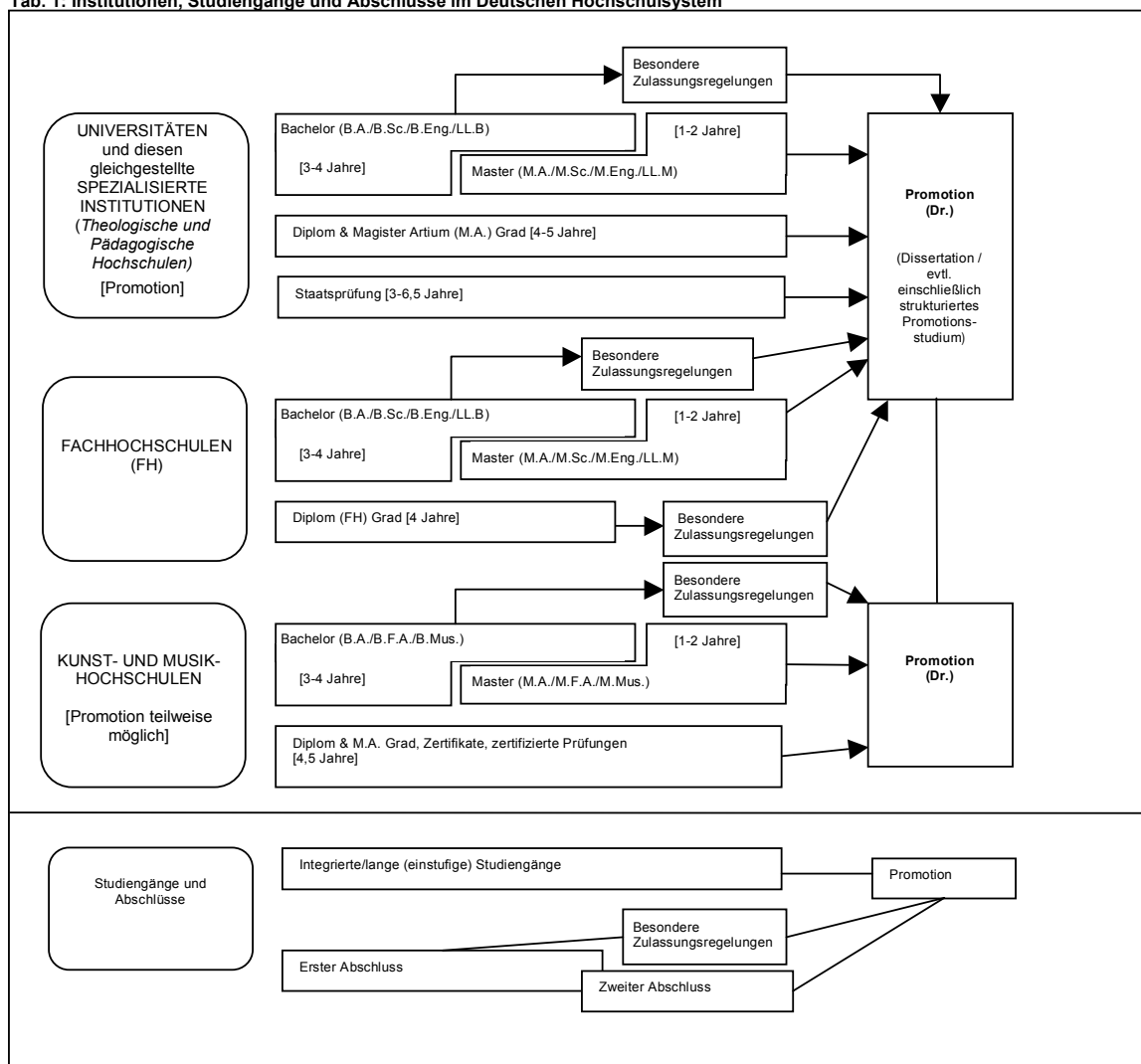
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years (210 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (see 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Foundations (Mathematics, Theoretical, Practical, and Technical Computer Science) – Advanced stage focuses on major project and core studies in Computer Graphics, Databases, Modelling and Simulation, Object-oriented software engineering, Artificial intelligence, Compilers, Paradigms, and Security. Additional obligatory options in hardware architectures, database implementations, architecture and developments of communication services, practical work to object-oriented software engineering, high-performance computing, information infrastructure and management, scientific working, and topics from subsidiary subjects - Integrated practical work and research-oriented thesis in selected fields of Computer Science. Throughout the program, engineering principles are applied to real problems usually drawn from research and consultancy in the department to develop broad skills and problem-solving capacity in all fields of Computer Science.

Mathematics (33 credits), Software Engineering (36 credits), Theoretical Computer Science (18 credits), Systems structures and organisation (18 credits), Soft Skills and secondary subject (24 credits), Special courses (54 credits), Industrial training (12 credits), Bachelor thesis (12 credits)

4.3 Programme Details

See “Transcript of Records” for list of courses and grades; and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) “A” (best 10%) – “B” (next 25%) – “C” (next 30%) – “D” (next 25%) – “E” (next 10%)

(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to application for Master-Programmes.

5.2 Professional Status

The B.Sc. degree in Computer Science entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and to exercise professional work in the field of Computer Science for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Part of the program is a twelve weeks placement to gain practical experiences.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ;
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

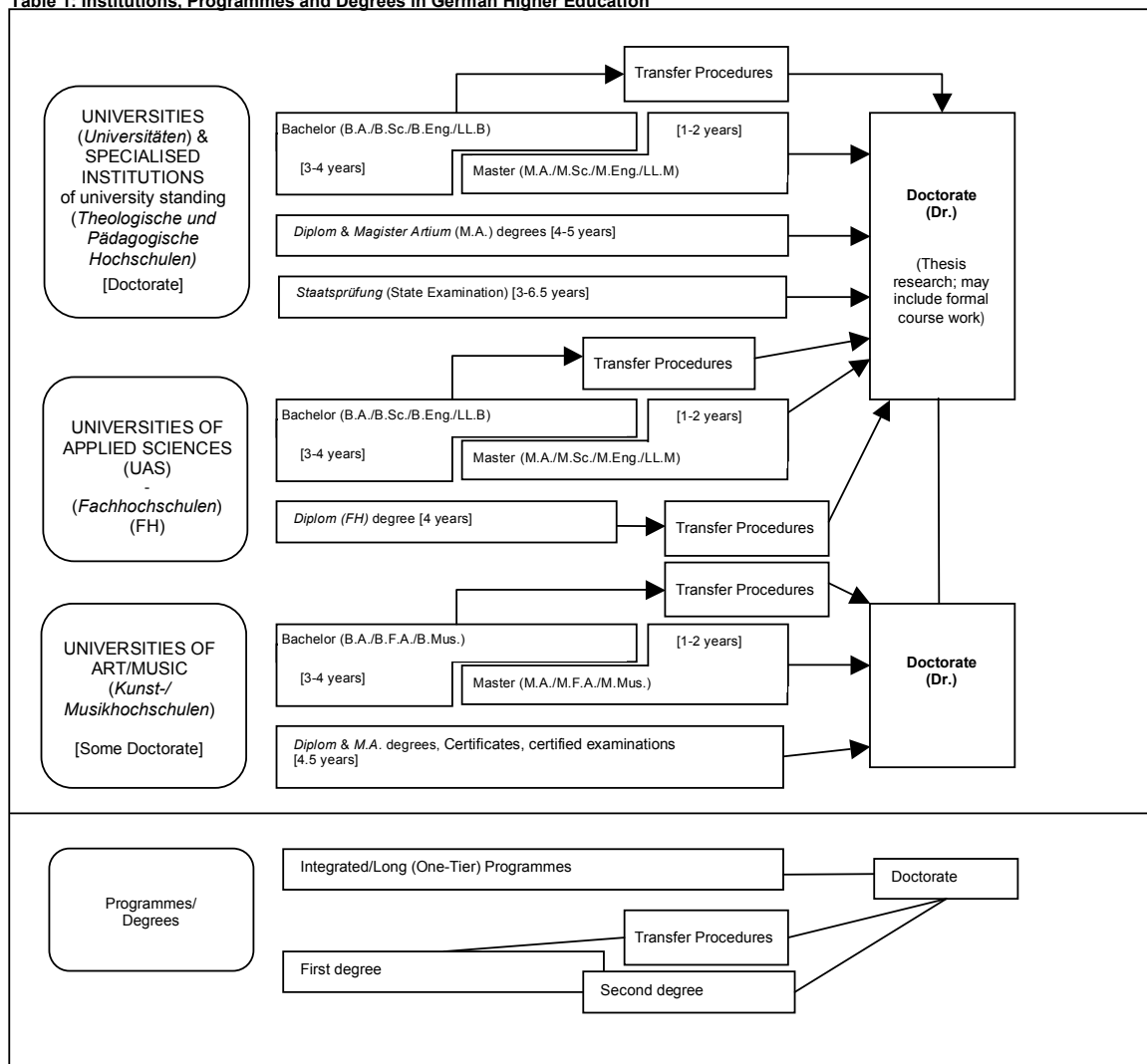
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik der Universität Rostock

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplements (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Informatik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informatik nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Informatik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Ein mindestens mit der Note gut ($\leq 2,5$) bestandener erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informatik gemäß Absatz 1.
2. Dem Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder 55 % der in dem jeweils gültigen TOEFL (Test of English as a foreign language) zu erreichenden Punktzahl oder einem mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in

einem englischsprachigen Land oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.

3. Für Studierende aus dem Ausland: Dem Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler.
4. Während des bereits absolvierten Studiums gemäß Absatz 1 erbrachte Leistungspunkte oder als gleichwertig anerkannte Leistungen in der Theoretischen Informatik von 15 LP und in der Mathematik von 27 LP.
- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises befindet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- (4) Wenn zum letztmöglichen Bewerbungszeitpunkt die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 nur deshalb noch nicht nachgewiesen werden kann, weil das Prüfungsverfahren für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht abgeschlossen oder

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

das darauf bezogene Zeugnis noch nicht erteilt ist, kann die Zulassung zum Master-Studiengang unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters erteilt werden.

(5) Es können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die eines der Kriterien 2. und 4. unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidaten/Kandidatinnen zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Informatik ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Module des Master-Studiengangs Informatik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Einzelne Module des Wahlpflicht-Angebots (§ 24 Abs.1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(4) Das Lehrangebot gliedert sich in drei Pflichtmodule (Komplexe Softwaresysteme, Projektarbeit und Master-Arbeit) und 51 Wahlpflichtmodule, von denen in der Regel elf gewählt werden müssen. Außerdem ist ein Wahlpflichtmodul aus einem nichttechnischen Fach obligatorisch. Insgesamt sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Master-Studiengang Informatik kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Es wird jedoch ein Beginn im Sommersemester empfohlen.

(6) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester.

(7) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktesystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand des Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) einschließlich der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Kontrollarbeiten und Lösen von Übungsaufgaben vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu den Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächst möglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters, bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/Kandidatinnen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Sprache abgehalten, kann der Kandidat/die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der in § 2 Abs. 2 festgelegten Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft eines Kandidaten/eine

Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der dritte Prüfer/die dritte Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen/Absolventinnen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Informatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen/Absolventinnen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen/Absolventinnen des Master-Studienganges Informatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre. ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jewei-

ligen Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 5) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat/die Kandidatin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidatin mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module,

deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von neun Leistungspunkten nicht überschreiten.

Sechs Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfungen wird Art und Dauer der Wiederholungsprüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung) festgelegt.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Informatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Abs. 7.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und

an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in seinem/ihrer Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,

3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module können belegt und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen werden. Pro Semester sind zwölf Leistungspunkte aus einem Vertiefungsgebiet und neun Leistungspunkte außerhalb des Vertiefungsgebietes (d. h. aus dem Wahlpflicht-Angebot oder aus den nicht gewählten Vertiefungsgebieten) zu erwerben. Zusätzlich sind die Module „Komplexe Softwaresysteme“, und „Projektarbeit“ sowie ein Wahlpflichtmodul aus einem nicht-technischen Fach obligatorisch.

Immatrikulation zum Sommersemester:

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungsvorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.-punkte (Anzahl)	Regelprüfungstermin (Fachsemester)
Vertiefung Mobile und verteilte Systeme (Module im Umfang von 12 LP)						
Ubiquitous Computing & Smart Environments	IEF 124	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Advanced Communications	IEF 098	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Verteilte Systeme	IEF 126	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Simulation und Synthese digitaler Systeme	IEF 122	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Eingebettete Systeme und Systemsoftware	IEF 063	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Netzbasierte Datenverarbeitung	IEF 117	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Hochleistungsverbindungsnetze	IEF 064	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Parallele und verteilte diskrete ereignisorientierte Modellierung und Simulation	IEF 120	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Vertiefung Modelle und Algorithmen (Module im Umfang von 12 LP)						
Graphen- und Hypergraphmodelle der Informatik	IEF 109	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Algorithmen und Komplexität	IEF 100	keine	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Modelle für Geschäftsprozesse und Services	IEF 114	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
BioSystems Modelling and Simulation	IEF 103	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in Englisch	6	1. Semester
Parallele und verteilte diskrete ereignisorientierte Modellierung und Simulation	IEF 120	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Simulation und Synthese digit. Systeme	IEF 122	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Visualisierung abstrakter Daten	IEF 127	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Human Computer Interaction	IEF 033	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Vertiefung Informationssysteme (Module im Umfang von 12 LP)						
Objektorientierte Softwarespez. mit UML	IEF 125	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Requirements Engineering	IEF 121	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Datenbanken II	IEF 060	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Data Warehouses und Data Mining	IEF 105	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Informationssysteme und -dienste	IEF 066	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Theorie relationaler Datenbanken	IEF 123	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Visualisierung abstrakter Daten	IEF 127	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Human Computer Interaction	IEF 033	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Wahlpflicht-Angebot (Module im Umfang von 9 LP)						
Bioinformatics Data Handling	IEF 097	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in Englisch	6	1. Semester
Datenbank-Anwendungsprogr.	IEF 106	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Rendering	IEF 076	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Alle Module, die nicht im eige- nen Vertiefungsgebiet liegen						
Nichttechnisches Wahlfach		je nach ge- wähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6	1. Semester
Summe Semester 1					27	
Vertiefung Mobile und verteilte Systeme (Module im Umfang von 12 LP)						
Rechnerarchitektur	IEF 075	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	3	2. Semester
Mobile Computing	IEF 113	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Aktuelle Forsch. in der Kommunikation	IEF 099	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	3	2. Semester
Ausgew. Kapitel der Rechnerarchitektur	IEF 101	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Netzbasierte Anwendungen und Dienste	IEF 071	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Vertiefung Modelle und Algorithmen (Module im Umfang von 12 LP)						
Kryptographie	IEF 111	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Graph Drawing	IEF 108	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Neuronale Netze	IEF 118	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Continuous and Hybrid Systems Modelling and Simulation	IEF 059	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in Englisch	3	2. Semester
Graphische Benutzungsoberflächen	IEF 110	keine	keine	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Scalable Computing	IEF 077	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in Englisch	6	2. Semester
Computeranimation	IEF 058	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Multiagentensysteme	IEF 115	keine	Lösung von Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Computergestützte Verifikation	IEF 104	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Aktuelle Forschungsthemen in der Modellierung & Simulation	IEF 230	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Vertiefung Informationssysteme (Module im Umfang von 12 LP)						
Graphische Benutzungsoberflächen	IEF 110	keine	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Werkzeuge der objektorientierten Softwareentwicklung	IEF 128	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	2. Semester
Objektorientierte Datenbanken und XML-Datenbanken	IEF 119	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Multimedia-Datenbanken	IEF 116	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Digitale Bibliotheken und Content-Management-Systeme	IEF 107	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Multimediale Kommunikationssysteme	IEF 043	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Aktuelle Forschungsthemen in Datenbanken	IEF 211	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Wahlpflicht-Angebot (Module im Umfang von 9 LP)						
Data Analysis with Applications to the Life Sciences	IEF 102	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Modelling and Simulation with Applications to the Life Sciences	IEF 129	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Alle Module, die nicht im eigenen Vertiefungsgebiet liegen						

Pflichtmodule						
Projektarbeit**	IEF 074	keine	keine	Bericht (12 Wochen) und Präsentation	6	2. Semester
Komplexe Softwaresysteme	IEF 112	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Summe Semester 2					33	Summe
Master-Arbeit	IEF 223	keine	keine	Master-Arbeit mit Kolloquium (6 Monate/ 20+40 Minuten)	30	3. Semester
Summe Semester 3					30	Summe

* Sofern die Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters die erforderliche Prüfungsleistung und die Art der Prüfungsvorleistungen bekannt gegeben.

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Nichttechnisches Wahlfach* (insges. 6 LP)						
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	IEF ext 009	keine	keine	Bericht (15 Seiten) und Präsentation (10 Minuten)	6	1. Semester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	IEF ext 033	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 1	keine	Klausur (45 Minuten); Englisch	3	1. Semester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	IEF ext 035	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 2		Klausur (60 Minuten); Englisch	3	2. Semester

* Es sind beliebige Module im Rahmen von 6 LP aus dem Angebot der Universität Rostock auszuwählen. Die aufgeführten Module werden regelmäßig angeboten und dienen als Empfehlung.

Immatrikulation zum Wintersemester:

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Vertiefung Mobile und verteilte Systeme (Module im Umfang von 12 LP)						
Rechnerarchitektur	IEF 075	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	3	2. Semester
Mobile Computing	IEF 113	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Aktuelle Forsch. in der Kommunikation	IEF 099	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	3	2. Semester
Ausgew. Kapitel der Rechnerarchitektur	IEF 101	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Netzbasierte Anwendungen und Dienste	IEF 071	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in Englisch	3	2. Semester
Vertiefung Modelle und Algorithmen (Module im Umfang von 12 LP)						
Kryptographie	IEF 111	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Graph Drawing	IEF 108	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Neuronale Netze	IEF 118	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Continuous and Hybrid Systems Modelling and Simulation	IEF 059	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in Englisch	3	2. Semester
Graphische Benutzungsoberflächen	IEF 110	keine	keine	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Scalable Computing	IEF 077	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in Englisch	6	1. Semester
Computeranimation	IEF 058	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Multiagentensysteme	IEF 115	keine	Lösung von Übungsaufgaben	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Computergestützte Verifikation	IEF 104	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Aktuelle Forschungsthemen in der Modellierung & Simulation	IEF 230	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Vertiefung Informationssysteme (Module im Umfang von 12 LP)						
Graphische Benutzungsoberflächen	IEF 110	keine	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Werkzeuge der objektorientierten Softwareentwicklung	IEF 128	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	6	1. Semester
Objektorientierte Datenbanken und XML-Datenbanken	IEF 119	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Multimedia-Datenbanken	IEF 116	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Digitale Bibliotheken und Content-Management-Systeme	IEF 107	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Multimediale Kommunikationssysteme	IEF 043	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Aktuelle Forschungsthemen in Datenbanken	IEF 211	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	1. Semester
Wahlpflicht-Angebot (Module im Umfang von 9 LP)						
Data Analysis with Applications to the Life Sciences	IEF 102	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Modelling and Simulation with Applications to the Life Sciences	IEF 129	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Alle Module, die nicht im eigenen Vertiefungsgebiet liegen						
Pflichtmodule						
Projektarbeit**	IEF 074	keine	keine	Bericht (12 Wochen) und Präsentation	6	1. Semester
Komplexe Softwaresysteme	IEF 112	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	1. Semester
Summe Semester 1					33	Summe
Vertiefung Mobile und verteilte Systeme (Module im Umfang von 12 LP)						
Ubiquitous Computing & Smart Environments	IEF 124	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Advanced Communications	IEF 098	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Verteilte Systeme	IEF 126	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Simulation und Synthese digitaler Systeme	IEF 122	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Eingebettete Systeme und Systemsoftware	IEF 063	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Netzbasierte Datenverarbeitung	IEF 117	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in Englisch	3	2. Semester
Hochleistungsverbindungsnetze	IEF 064	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Parallele und verteilte diskrete ereignisorientierte Modellierung und Simulation	IEF 120	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Vertiefung Modelle und Algorithmen (Module im Umfang von 12 LP)						
Graphen- und Hypergraphmodelle der Informatik	IEF 109	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Algorithmen und Komplexität	IEF 100	keine	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Modelle für Geschäftsprozesse und Services	IEF 114	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
BioSystems Modelling and Simulation	IEF 103	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in Englisch	6	2. Semester
Parallele und verteilte diskrete ereignisorientierte Modellierung und Simulation	IEF 120	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Simulation und Synthese digit. Systeme	IEF 122	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Visualisierung abstrakter Daten	IEF 127	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Human Computer Interaction	IEF 033	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Vertiefung Informationssysteme (Module im Umfang von 12 LP)						
Objektorientierte Softwarespez. mit UML	IEF 125	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Requirements Engineering	IEF 121	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Datenbanken II	IEF 060	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Data Warehouses und Data Mining	IEF 105	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Informationssysteme und -dienste	IEF 066	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Theorie relationaler Datenbanken	IEF 123	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Visualisierung abstrakter Daten	IEF 127	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Human Computer Interaction	IEF 033	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Wahlpflicht-Angebot (Module im Umfang von 9 LP)						
Bioinformatics Data Handling	IEF 097	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in Englisch	6	2. Semester
Datenbank-Anwendungsprogr.	IEF 106	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	6	2. Semester
Rendering	IEF 076	keine	keine	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	3	2. Semester
Alle Module, die nicht im eigenen Vertiefungsgebiet liegen						
Nichttechnisches Wahlfach		je nach ge- wähltem Modul	je nach gewähltem Modul	je nach gewähltem Modul	6	2. Semester
Summe Semester 2					27	
Master-Arbeit	IEF 223	keine	keine	Master-Arbeit mit Kolloquium (6 Monate/ 20+40 Minuten)	30	3. Semester
Summe Semester 3					30	Summe

* Sofern die Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters die erforderliche Prüfungsleistung und die Art der Prüfungsvorleistungen bekannt gegeben.

Modulbezeichnung	Nr.	abgeschl. Module	Prüfungs- vorleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)	Prüfungsleistung (Anzahl, Art und Dauer, gegebenenfalls Sprache)*	Leist.- punkte (Anzahl)	Regelprü- fungstermin (Fach- semester)
Nichttechnisches Wahlfach* (insges. 6 LP)						
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	IEF ext 009	keine	keine	Bericht (15 Seiten) und Präsentation (10 Minuten)	6	2. Semester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	IEF ext 033	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 1	keine	Klausur (45 Minuten); Englisch	3	2. Semester
Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	IEF ext 035	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Modul 2	keine	Klausur (60 Minuten); Englisch	3	1. Semester

* Es sind beliebige Module im Rahmen von 6 LP aus dem Angebot der Universität Rostock auszuwählen. Die aufgeführten Module werden regelmäßig angeboten und dienen als Empfehlung.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der unter Absatz 1 genannten Module des nichttechnischen Wahlfachs können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über oder unterschritten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im dritten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Informatik der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens fünf Wochen vor Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerinnen vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin und Prüfer/Prüferin der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb

der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Abs. 7 dieser Ordnung gilt für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und anschließender etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern/Prüferinnen der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit und das Kolloquium werden von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens einer der Prüfer/eine der Prüferin soll der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit, inklusive Kolloquium, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die nach ihrem Inkrafttreten im Master-Studiengang Informatik immatrikuliert wurden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

Rostock, den 20. Januar 2009

**Kommissarischer Rektor
Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science in Informatik – M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Informatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Eineinhalb Jahre (90 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Science in Informatik mit guten Noten. Gute Kenntnisse in Englisch. Für ausländische Studenten gute Kenntnisse in Deutsch.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Programm ist so angelegt, dass forschungsorientiert Ingenieursprinzipien auf praktische Probleme angewendet werden, die sich Forschungs- und Beratungsproblemen ergeben.

Die Kreditpunktvergabe erfolgt mit 54 Punkten für Informatik-Module, 6 Punkte für ein nichtinformatisches Wahlfach und 30 Punkten für die Abschlussarbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Transcript of Records" und das Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs Informatik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

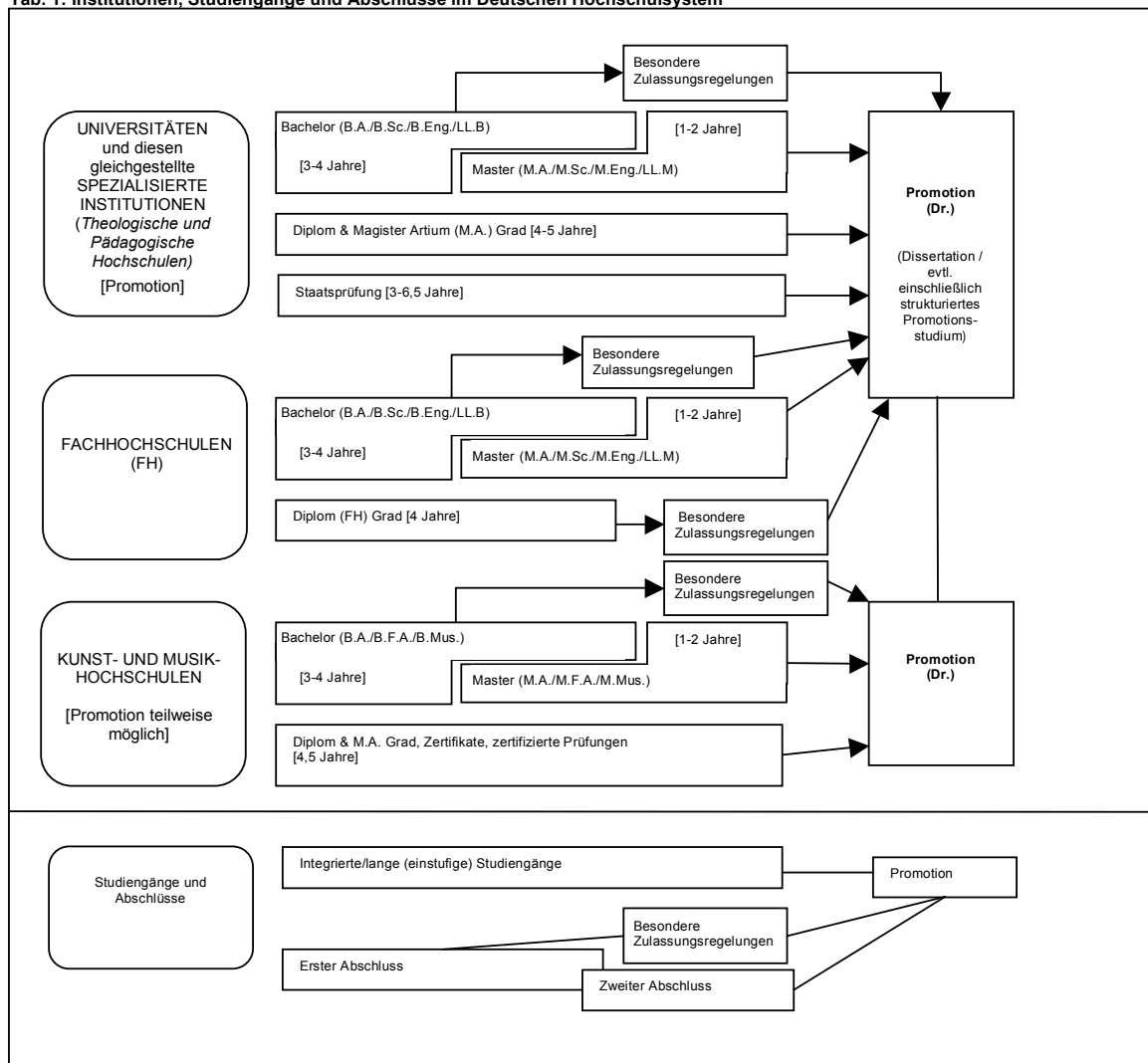
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱ

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱ

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science im Fach Informatik – M.Sc. im Fach Informatik

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree

3.2 Official Length of Programme

One and a half years (90 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

B.Sc. of Computer Science (or similar) with grade Good or better and good knowledge of English; for foreign students good knowledge of German

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Throughout the program, engineering principles are applied to real problems usually drawn from research and consultancy in the department to develop broad skills and problem-solving capacity in all fields of Computer Science.

Computer Science courses (60 credits)

Master thesis (30 credits)

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%)

(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

The M.Sc.-degree in a Computer Science discipline entitles its holder to the legally protected professional title "M.Sc. of Computer Science" and to exercise professional work in the field(s) of Computer Science for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

none.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ;
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

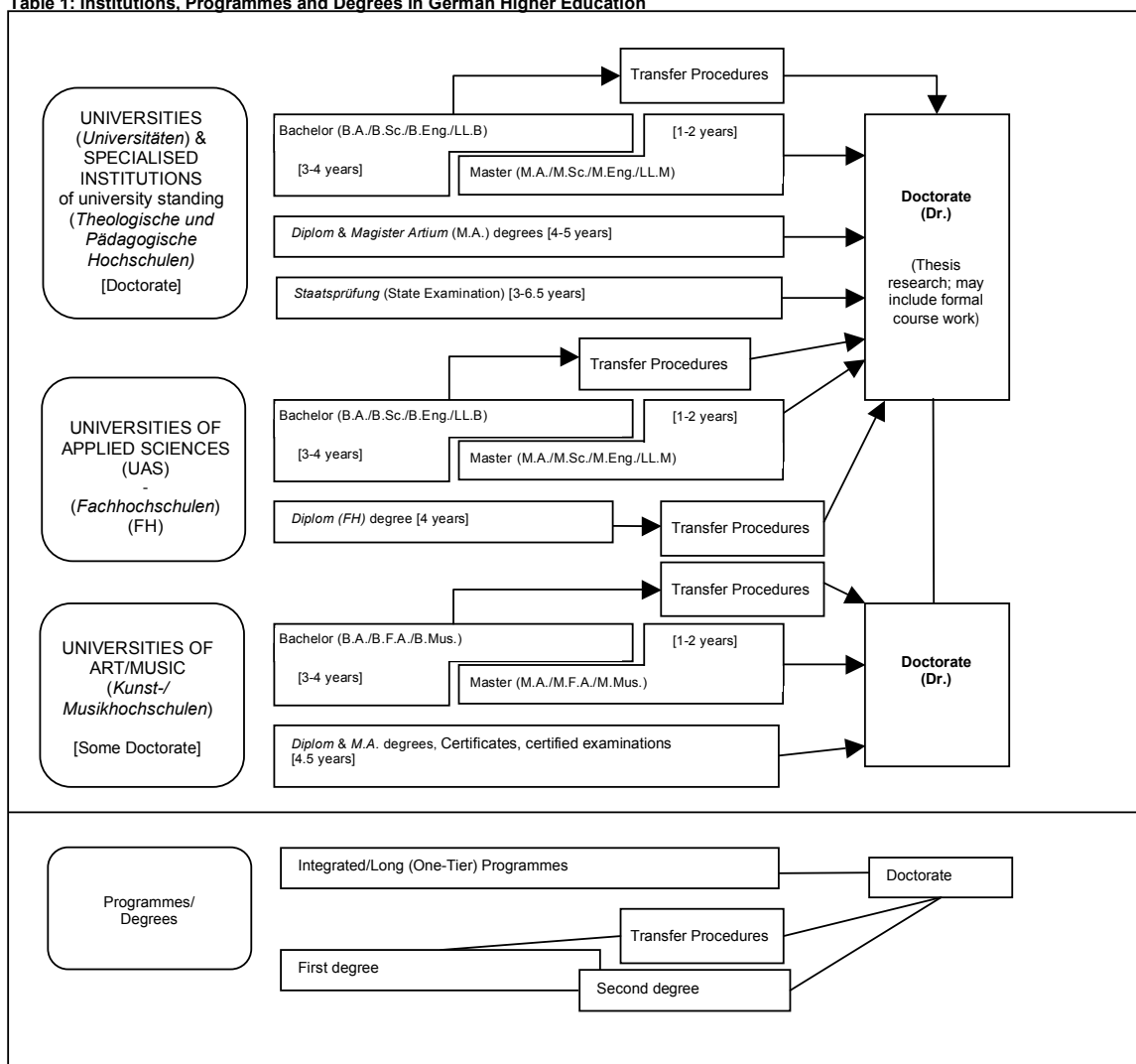
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

§ 22 Zweck der Bachelor-Prüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

§ 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Anwendungsbereich

§ 29 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplements (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den forschungsorientierten Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung nachgewiesen.

(2) Die Module des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache anhand von TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 nachweisen. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/ Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten/Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Pflichtmodule (§ 24 Abs. 1) werden für die Studienrichtung „Business Informatics“ teilweise in englischer Sprache angeboten und/oder geprüft. Für die Wahl dieser Studienrichtung sind Englischkenntnisse nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Studienordnung erforderlich.

(4) Einzelne Module der Wahlpflichtkataloge (§ 24 Abs. 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der Studiengang in der Studienrichtung Information Systems ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Studienordnung erforderlich.

§ 2

Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit, bei Vorliegen der weiteren, in

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

der jeweils einschlägigen Master-Prüfungsordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 24 Pflichtmodule (inklusive Bachelor-Arbeit) und je nach Wahl des Studierenden bis zu acht Wahlpflichtmodule. Aus den Modulen einschließlich Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden. Der Erwerb der Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum ist an die Anerkennung der berufspraktischen Leistung gemäß Praktikumsordnung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (gemäß § 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie zum Beispiel Exkursionen, Berufspraktika, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1), einschließlich dem in der Praktikumsordnung geregelten Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermi-

ne gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum des Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters; bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat/eine Kandidatin die Frist, um die er/sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so hat er/sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) In der Studienrichtung „Information Systems“ werden mündliche Prüfungsleistungen in der Regel in deutscher Sprache abgelegt, in der Studienrichtung „Business Informatics“ in englischer Sprache. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin oder einer der zu prüfenden Kandidaten/eine der zu prüfenden Kandidatinnen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von

zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der dritte Prüfer/die dritte Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer/Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer/die dritte Prüferin eine andere Note als die beiden ersten Prüfer/Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) In der Studienrichtung „Information Systems“ werden Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen in der Regel in deutscher Sprache abgelegt, in der Studienrichtung „Business Informatics“ in englischer Sprache. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und wurden alle Prüfungsleistungen bestanden, errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der Noten der Teilleistungen nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert der Note des Berufspraktikums, der Note der Bachelor-Arbeit und aller weiterer Modulnoten; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Bachelor-Arbeit erhält ein Gewicht von 24 und das Berufspraktikum ein Gewicht von sechs. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen/Absolventinnen eines Prüfungsjahrganges des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen/Absolventinnen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen/Absolventinnen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre.

ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er/sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Mel-

dung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten/die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer/der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus

mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er/sie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch nicht (Absatz 1), so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 5) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat/eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf er/sie die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn ein-

zelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art (schriftlich oder mündlich) von der Erstprüfung abweichen. Die Art der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) im Wiederholungsfall wird durch den Prüfer/die Prüferin mindestens sechs Wochen vor Prüfungstermin festgelegt.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat/die Kandidatin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat, oder
3. der Kandidat/die Kandidatin mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von neun Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang

und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5 Abs. 10.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter/studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Bescheide des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Ge-

samtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

(7) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er/sie in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen³:

³ Werden bei einem Modul mehrere Prüfungsarten angegeben (z. B. Klausur oder mündliche Prüfung), wird die Art der Prüfung spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF 001	Abstrakte Datentypen	L	keine	KA und (K oder M)	3 x 30 min 120 min 30 min	6	1. Sem.
IEF ext 018	Einführung in die Grundlagen der BWL	keine	keine	K	180 min	12	
IEF ext 010	Mathematik für Informatiker 1 – Lineare Algebra	L	keine	K	120 min	9	
					Summe	27	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF 002	Algorithmen und Datenstrukturen	L	keine	KA und (K oder M)	3 x 30 min 120 min 30 min	6	2. Sem.
IEF ext 020	Statistik I	keine	keine	K	90 min	6	
IEF 212	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	KA	keine	K oder M	180 min 30 min	12	
IEF ext 011	Mathematik für Informatiker 2 – Diff. + Integralk.	L, KA	IEF ext 010	K	120 min	9	
					Summe	33	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF 017	Softwaretechnik	L	keine	KA und K	3 x 30 min 120 min	6	3. Sem.
IEF 012	Rechnernetze	L	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF ext 019	GBWL Güterwirtschaft	keine	keine	K	180 min	12	
IEF ext 012	Mathematik für Informatiker 3 – Diskrete Mathematik	L	IEF ext 011	K	120 min	6	
					Summe	30	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
–	Wahlpflichtbereich Fokusstudium (siehe gesonderte Tabellen)					6	4. Sem.
IEF 215	Rechn.gest. Wiss. Arbeiten	keine	keine	Ko, H, P, B	30 min 40 h 15 min 40 h	6	
IEF ext 021	ABWL Güterwirtschaft	keine	keine	K	180 min	12	
IEF ext 022	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	keine	keine	K	90 min	6	
					Summe	30	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
–	Wahlpflichtbereich Fokusstudium (siehe gesonderte Tabellen)					12	5. Sem.
IEF 213	Operations Research I	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 023	Datenbanken I	L	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
					Summe	24	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
–	Wahlpflichtbereich Fokusstudium (siehe gesonderte Tabellen)					6	6. Sem.
IEF 216	Projektstudium Wirtschaftsinformatik	keine	IEF 215	H und Ko	20 min	6	
IEF 214	Operations Research II	keine	IEF 213	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 087	Informationsmanagement	keine	keine	K oder M	120 min 20 min	6	
IEF 086	Informationsinfrastruktur	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	6	
IEF 046	Objektorientierte Softwaretechnik	keine	keine	30 % L 70 % K oder M	120 min 30 min	6	
					Summe	36	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		Aufwand (LP)	Regelprü- fungstermin
				Art	Dauer		
IEF 217	Berufspraktikum Wirtschaftsinformatik	keine	IEF 215	B und K	16 h 30 min	12	7. Sem.
IEF 218	Literaturarbeit Wirtschaftsinformatik	Teilnahme an den angebote- nen Diskus- sionen und Beratungs- gesprächen	IEF 215	B	4 Wo.	6	
IEF 219	Bachelor-Arbeit Wirtschaftsinformatik	keine	Module der Fachsemester 1 bis 6.	H und Ko	12 60 min	12	
					Summe	30	

Modulkatalog Fokus I – Wahlpflichtkatalog gemäß Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
In der Studienrichtung „Information Systems“ sind aus dem Katalog Fokus I Module im Umfang von mindestens sechs LP zu absolvieren. Gemäß vorheriger Übersicht sind im Fokusstudium Module im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren, davon müssen 6 LP im 4., 12 LP im 5. und 6 LP im 6. Semester nachgewiesen werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		4. Sem. (LP)	5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer			
IEF 085	Funktionale Programmierung	L	keine	M oder K	30 min 120 min	–	6	
IEF 090	Logische Programmierung	L	keine	M oder K	20 min 120 min	(3)	–	3
IEF 039	Logik	L	keine	K oder M	120 min 20 min	–	3	
IEF 031	Formale Sprachen	L	keine	K oder M	120 min 20 min	–	3	
IEF 084	Formale Systeme	L	keine	K oder M	120 min 20 min	(3)	–	3
IEF 088	Künstliche Intelligenz	L	keine	K oder M	120 min 20 min	–	3	
IEF 094	Computergraphik	keine	keine	K oder M	120 min 30 min	–	6	
IEF 089	Semantik von Programmiersprachen	L	keine	K oder M	120 min 20 min	(3)		3
IEF 089	Compilerbau	L	IEF 001, IEF 017, IEF 031	K oder M	120 min 20 min	(6)	–	6
IEF 019	Architektur und Entwicklung von Kommunikationsdiensten	L	IEF 001, IEF 002, IEF 012	K oder M	120 min 30 min	(6)	–	6

Modulkatalog Fokus II – Wahlpflichtkatalog gemäß Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
In der Studienrichtung „Information Systems“ sind aus dem Katalog Fokus II Module im Umfang von mindestens sechs LP zu absolvieren. Gemäß vorheriger Übersicht sind im Fokusstudium Module im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren, davon müssen 6 LP im 4., 12 LP im 5. und 6 LP im 6. Semester nachgewiesen werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		4. Sem. (LP)	5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer			
IEF ext 023	GBWL Führungsaufgaben	keine	keine	K	180 min	(12)	–	12
IEF ext 024	Controlling und betriebliches Rechnungswesen	keine	keine	K	180 min	–	12	
IEF ext 025	ABWL Unternehmensrechnung	keine	keine	K	180 min	(12)	–	12
IEF ext 026	VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	keine	keine	K	180 min	(12)	–	12

Modulkatalog Fokus III – Wahlpflichtkatalog gemäß Studienordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
In der Studienrichtung „Business Informatics“ sind aus dem Katalog Fokus III die Sprachmodule 1, 2 und 3 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften oder Fachkommunikation Informatik/Mathematik beziehungsweise Ingenieurwissenschaften zu absolvieren. Gemäß vorheriger Übersicht sind im Fokusstudium Module im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren, davon müssen 6 LP im 4., 12 LP im 5. und 6 LP im 6. Semester nachgewiesen werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung	Abgeschlos- sene Module	Prüfungsleistung		4. Sem. (LP)	5. Sem. (LP)	6. Sem. (LP)
				Art	Dauer			
IEF ext 027	Einf. in die Grundlagen. des Öffentliches Rechts und in den gewerblichen Rechtsschutz	keine	keine	K	90 min	–	6	–
IEF ext 029	Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	H + P	keine	H und P	15 Seiten 10 min	(6)	–	6
IEF ext 028	Versicherungsmathematik	L	keine	K oder M	120 min 30 min	(9)	–	9
IEF ext 031	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation Informatik/Mathematik	75 % Teilnahme	keine	K	60 min	6	–	–
IEF ext 030	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften	75 % Teilnahme	keine	K	60 min	6	–	–
IEF ext 033	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	75 % Teilnahme und L	IEF ext 030 oder IEF ext 031	K	45 min	–	3	
IEF ext 032	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften	75 % Teilnahme und L	IEF ext 030 oder IEF ext 031	K	45 min	–	3	
IEF ext 035	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	75 % Teilnahme und L	IEF ext 032 oder IEF ext 033	K	60 min	–	–	3
IEF ext 034	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften	75 % Teilnahme und L	IEF ext 032 oder IEF ext 033	K	90 min	–	–	3

Abkürzungen:

K: Klausur, KA: Kontrollarbeit, Ko: Kolloquium, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben

Die ersten drei Semester enthalten grundsätzlich nur Pflichtmodule. Das Fokusstudium stellt den einzigen Wahlpflichtbereich des Studiums dar. Hier sind Module im Umfang von mindestens 24 LP aus den drei Modulkatalogen zu wählen. Es gelten dabei die jeweils beschriebenen Einschränkungen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Absatz 1 in den „Wahlkatalogen Fokus I-III“ genannten Module können andere, mit vergleichbarem Aufwand zu leistende Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als ver-

gleichbare Leistungen anerkannt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im siebten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer/der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine frühere Zulassung genehmigen.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer/Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Sprache in der die Bachelor-Arbeit zu verfassen ist, unterscheidet sich nach der gewählten Studienrichtung gemäß § 5 Abs. 7 der Studienordnung. Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer/Betreuerinnen und Prüfer/Prüferinnen der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat seine/ihre Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin und anschließender Diskussion. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, darunter der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Der zweite Prüfer/Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer/eine der Prüferin soll der Statusgruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören. Die Prüfer/Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers/einer Prüferin ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit, einschließlich bestandenen Kolloquiums, werden insgesamt zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan/die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten/Kandidatinnen, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten/Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (Prüfungsordnung vom 2. Mai 2001⁴, zuletzt geändert am 16. Oktober 2004⁵) oder im gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics (Prüfungsordnung vom 28. November 2001⁶, zuletzt geändert am 16. Oktober 2004⁷) immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 17. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

Rostock, den 20. Januar 2009

**Kommissarischer Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 329

⁵ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 388

⁶ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 18

⁷ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 388



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – in Wirtschaftsinformatik, B.Sc.-Wirt-Inf.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Erste Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (210 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder ausländischer äquivalenter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die inhaltliche Grundlage des interdisziplinären Studiengangs Wirtschaftsinformatik ist die bewusste Verknüpfung von Betriebswirtschaftslehre und Informatik. Grundlegende und fortgeschrittene Konzepte der Analyse, Spezifikation, Realisation, Anwendung und Evaluation von Anwendungssystemen der Wirtschaft und Verwaltung sind von besonderem Interesse.

Für das Studium sind sieben Semester vorgesehen. Das Grundwissen der Betriebswirtschaftslehre, Informatik sowie deren interdisziplinäre Forschungsgebiete werden vermittelt. Die Studierenden werden, sowohl mit den Methoden der Mathematik und Statistik, als auch mit den fundamentalen Inhalten der Ökonomie und der Rechtswissenschaften vertraut gemacht. In Projekten beweisen die Studierenden sich im Praktischen und als teamfähiges Mitglied von Gruppen. Das Wirtschaftsinformatik Studium ermöglicht tiefe Einsichten in das Projektmanagement, Softwareentwicklung, Informationsinfrastruktur und Datenbanken, um nur einige Beispiele zu nennen.

Das Bachelor-Studium beginnt mit den drei Grundlagensemestern, in welchen unter anderem Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (12 ECTS-credits), Informatik (24 ECTS-credits) und der Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-credits) vermittelt werden. Die Studierenden werden von Anfang des Studiums an, durchgängig zu etwa gleichen Teilen mit den Kernbestandteilen der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik, sowie mit interdisziplinären Fachinhalten befasst.

Ein Teil des Fachstudiums ist das Fokusstudium in dem Wahlpflichtmodule im Umfang von (24 ECTS-credits) zu wählen sind. Mittels dieser Wahlmöglichkeiten haben die Studierenden die Möglichkeit entsprechend ihrer Befähigungen und Neigungen eigene Schwerpunkte innerhalb des Bachelorstudiums zu setzen. Weiterhin unterscheidet sich der Studienverlauf nach den Studienrichtungen.

Im vierten Semester des Fachstudiums ist neben der Literaturarbeit (6 ECTS-credits) ein Berufspraktikum (12 ECTS-credits) zu absolvieren, sowie eine Bachelor-Arbeit (12 ECTS-credits) zu verfassen und zu verteidigen

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Transcript of Records" und das Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS–Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten der Note der Bachelor-Arbeit und der Note des Berufspraktikums; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, die Bachelorarbeit mit 24 Leistungspunkten und das Berufspraktikum mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Master-Studiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Bachelor of Science“ und befähigt zur professionellen Arbeit in der entsprechenden Fachrichtung.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

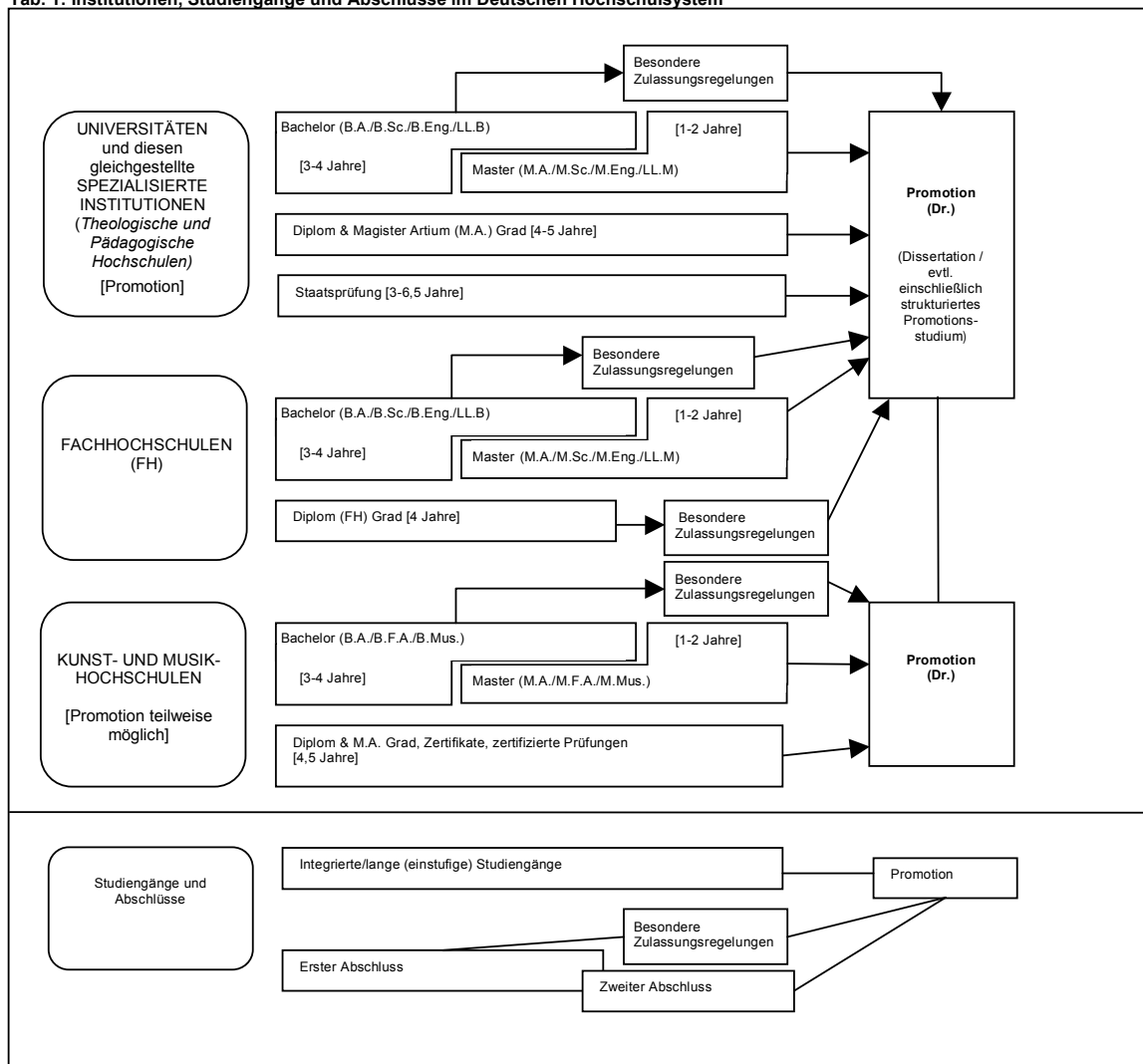
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{iv}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc., B.Sc. in Wirtschaftsinformatik

2.2 Main Field(s) of Study

Information Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

prevailing language German, some modules according to choice of student in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Undergraduate/first degree (ISCED 5A), by written and oral exams with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years (7 semesters, 210 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (see 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The content-related foundation of the interdisciplinary course of studies Wirtschaftsinformatik is the deliberate combination of business administration and computer science. Of particular interest are fundamental and advanced methodologies for analysis, specification, realization, utilization, and evaluation of computer application systems in business and administration.

The according studies are scheduled to last seven semesters including twelve weeks for writing of the Bachelor thesis and an internship of 10 weeks. Basic knowledge of business administration, computer science, and the interdisciplinary field between these two are thoroughly covered. Students will become familiar with methods of mathematics and statistics as well as with fundamental economic and legal matters. Scientific work, arguing, and debating will be trained in several seminars and tutorials. In a project course, students have to prove themselves in practice and as a functioning part of a team. The Wirtschaftsinformatik studies provide advanced insight into project management, software engineering, information infrastructure, and database systems, to name only a few.

Bachelor-studies starts with the three basic terms, in which the fundamentals of information systems (12 ECTS-credits), computer science (24 ECTS-credits) and business administration (24 ECTS-credits) are taught. Students are concerned from the beginning continuously in equal shares with the core-components of business administration and computer science as well as with interdisciplinary contents.

One part of the advanced-studies is the focus-study. Here the compulsory elective core subjects have to be chosen with a value of (24 ECTS-credits). Via this possibility of choice, the students are able to lay their emphasis according to their notions and capabilities. Further the studies characteristic differs according to the field of studies.

In semester the last semester, an internship (12 ECTS-credits) is to be attended, in addition to literature work (6 ECTS-credits), and a bachelors thesis is to be written and disputet (12 ECTS-credits)

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades, the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –
ECTS - Grade Distribution (Award year) “A” (best 10%) – “B” (next 25%) – “C” (next 30%) –
“D” (next 25%) – “E” (next 10%)
(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules, the Bachelor thesis and the internship. In this averaging process, the specific module grades are weighted with the corresponding ECTS-credits. The Bachelor thesis is weighted with 24 ECT-credits and the internship with 6 ECT-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to application for Master- and Ph. D.-Programmes.

5.2 Professional Status

The B.Sc. degree in Wirtschaftsinformatik entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and to exercise professional work in the field of Business Informatics and information systems.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

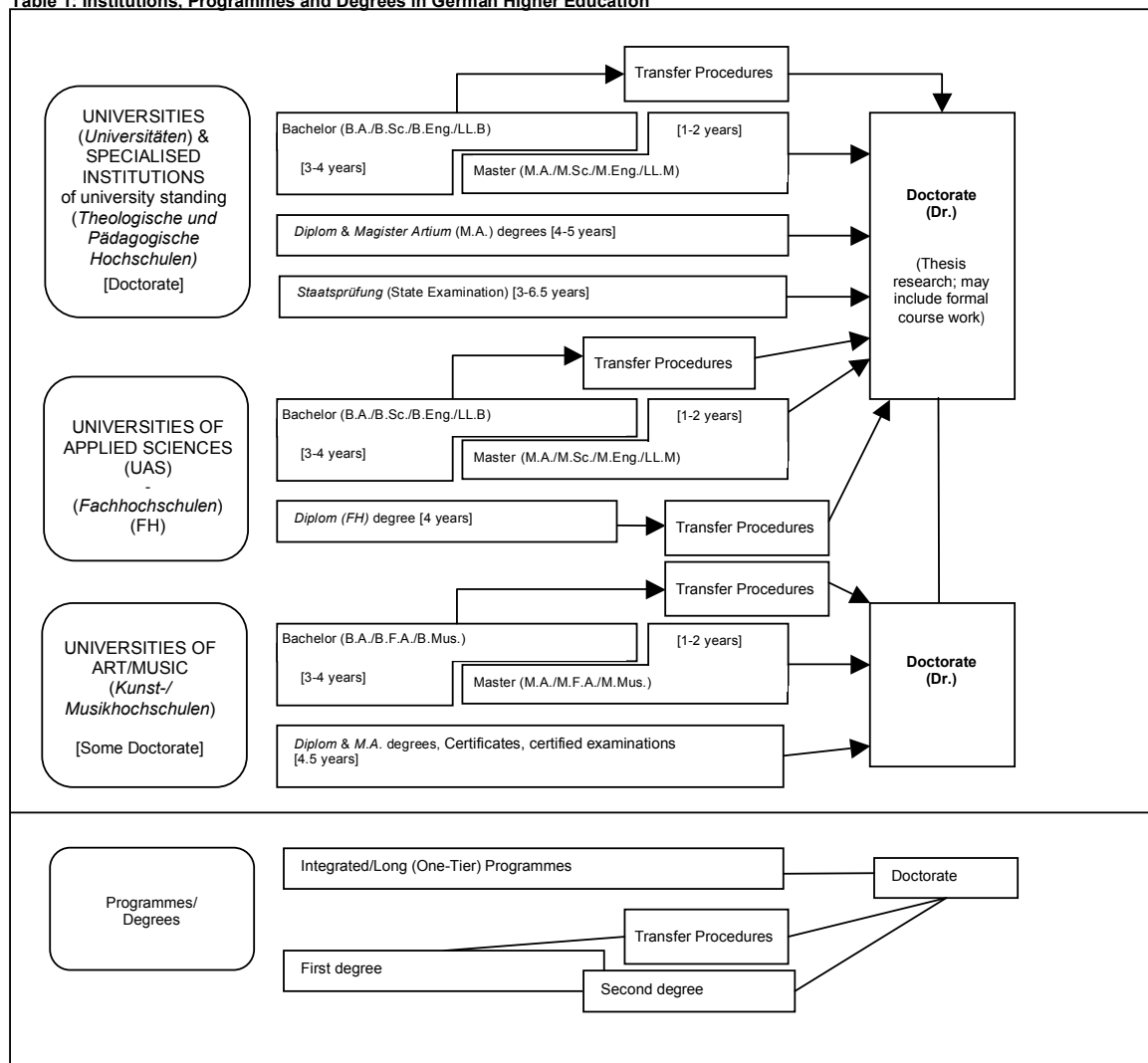
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
- § 27 Bachelor-Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

III. Fachspezifische Regelungen

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
- § 34 Akademischer Grad

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmung
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Regelprüfungstermine
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 1 bis 23 die allgemeinen Vorschriften und in den §§ 24 bis 30 das Prüfungsverfahren. Die fachspezifischen Regelungen sind im Teil III und Teil IV der Prüfungsordnung (§§ 31 bis 35) enthalten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Praxissemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.
- (2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen bis zur Anmeldung zum Praxissemester erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(3) Das Praxissemester wird im vierten Fachsemester abgelegt. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(4) Das siebente Fachsemester dient überwiegend der Anfertigung der Bachelor-Thesis und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28; begleitend werden Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu zehn ECTS-Punkten angeboten.

(5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 165 ECTS), das Praxissemester mit Lehrveranstaltungen (im Umfang von 30 ECTS) und der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 15 ECTS). Der Gesamtumfang ist auf 210 ECTS-Punkte festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Die Prüfungen für die Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfachs in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Abschluss im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind;

2. das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist und

3. die Bachelor-Arbeit einschließlich Bachelor-Thesis und Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens innerhalb des siebenten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem siebenten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die ausnahmsweise geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen, dem Praxissemester sowie zur Bachelor-Thesis anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen des Praxissemesters und eines eventuellen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 28 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung vier Wochen vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Bachelor-Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im ersten Semester nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen gemäß Anlage 1 zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Bachelor-Thesis nicht spätestens im zweiten Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin gemäß Anlage 1 angemeldet, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Termin an, der der Kandidatin oder dem Kandidat durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war;
2. ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und mindestens 15 ECTS-Punkte pro Semester erworben haben.

Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 5 ist über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprü-

fungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens vier Prüfungsleistungen nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen Bachelor-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich abgelegt wurden (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 geregelten Frist wiederholt werden. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können ausnahmsweise und in begründeten Fällen die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(5) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dies kein Praxissemester beziehungsweise ein Auslandssemester ist. Überschreiten die Studierenden aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis in der in § 27 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(7) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Abs. 6.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 32 des fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder

2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder

3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate
- Präsentation
- Rechnerprogramme
- experimentelle Arbeiten
- Diskussionsleitungen
- Hausarbeit (HA) und
- Projektarbeiten (PA)

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 dieser Ordnung über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Nutzung der Terminals, Internet oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die entsprechende Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) muss bei der Anmeldung zum Praxissemester, spätestens jedoch zum vierten Fachsemester, dem zuständigen Beauftragten für das Praxissemester vorgelegt werden.

§ 16

Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul oder eine studiengangsspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangsspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung und im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten
4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 5 der Prüfungsausschuss
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und der Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20 Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderen folgenden Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Ausstellung eines Notenspiegels („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 4 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Erteilung der Zulassungen
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16
7. Überwachung der Bewertungsfristen
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
9. Zustellung des Themas der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden

12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3

13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder eng verwandten Fachrichtung erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Wirtschaftsinformatik sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikantenrichtlinie.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der

Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfungen entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

II. Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Bachelor-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für die betreffende Prüfung angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Prüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für die Bachelor-Prüfung, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht hat, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 185 ECTS-Punkte festgelegt. Die Bachelor-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens 10 ECTS-Punkte fehlen.

(2) Das Praxissemester gemäß § 2 Abs. 3 muss spätestens bei Meldung zur Bachelor-Thesis nachgewiesen sein.

§ 27

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 6 zu beachten. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der alle Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aushang der Prüfungsergebnisse einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der/des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern und mit eigener Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der/des Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Thesis, und ist die letzte Prüfungsleistung, welche das Studium abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Thesis selbstständig erläutern und vertreten kann
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte auf den Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis. Außerdem müssen alle Modulprüfungen bestanden sein. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Wurde die Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Arbeit ein; sie kann nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet werden.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird eine Gewichtung der Modulprüfungen festgelegt.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Vertiefungsrichtungen sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In den Notenspiegel werden alle Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage 2) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs.

§ 30**Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde**

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Bachelor-Grad Bachelor of Science verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

III. Fachspezifische Regelungen**§ 31****Studienaufbau**

- (1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sieben Fachsemester mit einem Lehrangebot von 210 ECTS zur Verfügung.
- (2) Nach dem vierten Regelsemester muss eine Vertiefungsrichtung mit insgesamt zwölf ECTS-Punkten und Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtung mit mindestens 4 ECTS-Punkten ausgewählt werden.
- (3) Während des Studiums im vierten Fachsemester ist ein Praxissemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen (25 ECTS) zu absolvieren.
- (4) Zum Abschluss des Studiums im siebenten Fachsemester sind die Bachelor-Thesis mit zwölf ECTS und das Kolloquium mit drei ECTS abzulegen.

§ 32**Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung**

- (1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Vertiefungsrichtung abzulegen:

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Prüfung	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
WINFB1019	Programmierung	WINFB1011	Einführung Programmierung	K2	5	50	10	6,0
		WINFB1012	Anwendungsprogrammierung	K2	5	50		
WINFB1021	Web-Anwendungen	WINFB1021	Web-Anwendungen	K2	5	100	5	3,0
WINFB1022	Algorithmen und Datenstrukturen	WINFB1022	Algorithmen und Datenstrukturen	K2	5	100	5	3,0
WINFB1023	Softwareengineering	WINFB1023	Softwareengineering	K2	5	100	5	3,0
WINFB1031	Betriebssysteme	WINFB1031	Betriebssysteme	K2	5	100	5	3,0
WINFB1032	Rechnernetze	WINFB1032	Rechnernetze	K2	4	100	4	2,5
WINFB1033	Datenbanken I	WINFB1033	Datenbanken I	K2	5	100	5	3,0
WINFB1049	Spezielle betriebliche IuK-Technologien	WINFB1041	Datenbanken II	K2	5	50	10	6,0
		WINFB1042	Projektmanagement	K2	5	50		
WINFB1059	Projektstudium	WINFB1051	Projektstudium I	PA	6	50	12	7,3
		WINFB1052	Projektstudium II	PA	6	50		
WINFB1069	Vertiefung 1: Betriebliche Anwendungssysteme	WINFB1061	Business Intelligence	K2 + HA	6	45	16	10,0
		WINFB1062	Enterprise Resource Planning I	K2	4	30		
		WINFB1063	Enterprise Resource Planning II	PA + K1	2	15		
WINFB1089	Vertiefung: Wahl-Pflicht		<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot:</i>		4	10		
		WINFB1081	Data Warehouse	K1				
		WINFB1082	Betriebliche Modellierung und Simulation	K1 + Präz.				
		WINFB1083	Nachhaltigkeitsmanagement	HA + R				
		WINFB1084	Advanced communication practice	K1 + MP				
			LV aus Vertiefung 2	Prüfung				
WINFB1079	Vertiefung 2: Softwareentwicklung	WINFB1071	Informationsvisualisierung	HA + Präz.	4	30	16	10,0
		WINFB1072	Softwarequalität	K2	2	15		
		WINFB1073	Softwaremodellierung	K2	2	15		
		WINFB1074	Algorithmen	HA + Präz.	4	30		
WINFB1089	Vertiefung: Wahl-Pflicht		<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot</i>		4	10		
		WINFB1081	Data Warehouse	K1				
		WINFB1082	Betriebliche Modellierung und Simulation	K1 + Präz.				
		WINFB1083	Nachhaltigkeitsmanagement	HA + R				
		WINFB1084	Advanced communication practice	K1 + MP				
			LV aus Vertiefung 1	Prüfung				

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Prüfung	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
WINFB1099	Mathematik	WINFB1091	Mathematik I	K2	5	50	10	6,0
WINFB1109	Statistik	WINFB1092	Mathematik II	K2	5	50		
		WINFB1101	Statistik I	HA	5	50	10	6,0
		WINFB1102	Statistik II	HA	5	50		
WINFB1119	Operations Research	WINFB1119	Operations Research	HA	5	100	5	3,0
WINFB1129	Wirtschaftsrecht	WINFB1129	Wirtschaftsrecht	K2	5	100	5	3,0
WINFB1139	Wirtschaftssprache – Englisch	WINFB1131	Englisch I	K2 + MP	4	50	8	4,9
		WINFB1132	Englisch II	K2 + MP	4	50		
WINFB1149	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	WINFB1141	Grundlagen BWL und ReWe I	K2	5	40	12	7,3
		WINFB1142	Grundlagen BWL und ReWe II	K1	3	25		
		WINFB1143	Finanzwirtschaft/Rechnungswesen	K2	4	35		
WINFB1159	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WINFB1551	Rechnungswesen/Controlling	K1 o. HA + R	2	25	8	4,9
		WINFB1152	Marketing	K1	2	25		
		WINFB1153	Steuerlehre	K2	4	50		
WINFB1169	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	WINFB1161	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K1	2	20	9	5,4
		WINFB1162	Organisation	K2	5	60		
		WINFB1163	Einführung ERP	K1	2	20		
WINFB1179	Spezielle Wirtschaftsinformatik	WINFB1171	E-Business	K2	5	45	11	6,7
		WINFB1172	Informationsmanagement	HA + Präs.	6	55		
WINFB1189	Softskills	WINFB1181	Kommunikation und Teamfähigkeit	Präs.	5	50	10	6
		WINFB1182	Layoutgestaltung und Visulisierung	HA + Präs.	5	50		

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Prüfung	ECTS	ECTS pro Modul	Gewichtung
WINFB1809	Praktikum	WINFB1801	Vor- und Nachbereitung Praktikum	Praxisbericht	5	30	keine
		WINFB1802	Praxissemester		25		
WINFB1909	Bachelor-Arbeit	WINFB1901	Bachelor-Thesis	Bachelor-Thesis	12	15	gemäß § 33
		WINFB1902	Bachelor-Kolloquium	Mündl. Prüfung	3		

Zur Erläuterung: K = Klausur; K1 = einstündige Klausur; K2 = zweistündige Klausur; HA = Hausarbeit; R = Referat; MP = mündliche Prüfung; PA = Projektarbeit; Präs = Präsentation

(2) Statt der vorgesehenen Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Für eine einstündige Klausur sind 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden möglich ist.

(5) Die Studierenden müssen eine Vertiefungsrichtung mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um „Betriebliche Anwendungssysteme“ mit den Lehrveranstaltungen Business Intelligence I und II und Enterprise Resource Planning I und II oder „Softwareentwicklung“ mit den Lehrveranstaltungen Informationsvisualisierung, Softwarequalität, Softwaremodellierung und Algorithmik I und II sowie jeweils zwei ergänzende Wahlpflichtfächer.

§ 33

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 80 % aus der Gesamtnote der Module und zu 20 % aus der Note für die Bachelor-Arbeit mit der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium. In die Note der Bachelor-Arbeit geht zu 30 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 34

Akademischer Grad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“ verliehen.

Stralsund, den 20. Januar 2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 an der Fachhochschule Stralsund für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende des Studienganges „Business Informatics“ findet sie lediglich für die Matrikel Wintersemester 2006/2007 und WS 2007/2008 Anwendung, soweit Studierende dies beim Studienbüro beantragt und genehmigt bekommen haben. Dieser Antrag ist letztmalig zum Sommersemester 2010 möglich.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Business Informatics vor dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Informatics“ an der Fachhochschule Stralsund vom 8. März 2005³ weiterhin Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Informatics“ an der Fachhochschule Stralsund vom 8. März 2005 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Dezember 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

³ Mittl.bl. BM M-V S. 418

Anlage 1

Übersicht über die Regelprüfungstermine

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungs-termin*	ECTS pro LV	ECTS pro Modul
WINFB1019	Programmierung	WINFB1011	Einführung Programmierung	1. Sem.	5	10
		WINFB1012	Anwendungsprogrammierung	2. Sem.	5	
WINFB1021	Web-Anwendungen	--	Web-Anwendungen	3. Sem.	5	5
WINFB1022	Algorithmen und Datenstrukturen	--	Algorithmen und Datenstrukturen	3. Sem.	5	5
WINFB1023	Softwareengineering	--	Softwareengineering	3. Sem.	5	5
WINFB1031	Betriebssysteme	--	Betriebssysteme	2. Sem.	5	5
WINFB1032	Rechnernetze	--	Rechnernetze	2. Sem.	4	4
WINFB1033	Datenbanken I	--	Datenbanken I	1. Sem.	5	5
WINFB1049	Spezielle betriebliche IuK-Technologien	WINFB1041	Datenbanken II	5. Sem.	5	10
		WINFB1042	Projektmanagement	6. Sem.	5	
WINFB1059	Projektstudium	WINFB1051	Projektstudium I	5. Sem.	6	12
		WINFB1052	Projektstudium II	6. Sem.	6	
WINFB1069	Vertiefung 1: Betriebliche Anwendungssysteme	WINFB1061	Business Intelligence	6. Sem.	6	16
		WINFB1062	Enterprise Resource Planning I	6. Sem.	4	
		WINFB1063	Enterprise Resource Planning II	6. Sem.	2	
WINFB1089	Vertiefung-Wahl-Pflicht		<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot:</i>		4	
		WINFB1081	Data Warehouse	6. Sem.		
		WINFB1082	Betriebliche Modellierung und Simulation	6. Sem.		
		WINFB1083	Nachhaltigkeitsmanagement	6. Sem.		
		WINFB1084	Advanced communication practice	6. Sem.		
			LV aus Vertiefung 2	5./6. Sem.		
WINFB1079	Vertiefung 2: Softwareentwicklung	WINFB1071	Informationsvisualisierung	6. Sem.	4	16
		WINFB1072	Softwarequalität	6. Sem.	2	
		WINFB1073	Softwaremodellierung	5. Sem.	2	
		WINFB1074	Algorithmik	6. Sem.	4	
WINFB1089	Vertiefung-Wahl-Pflicht		<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot:</i>		4	
		WINFB1081	Data Warehouse	6. Sem.		
		WINFB1082	Betriebliche Modellierung und Simulation	6. Sem.		
		WINFB1083	Nachhaltigkeitsmanagement	6. Sem.		
		WINFB1084	Advanced communication practice	6. Sem.		
			LV aus Vertiefung 1	5./6. Sem.		

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungs-termin*	ECTS pro LV	ECTS pro Modul
WINFB1099	Mathematik	WINFB1091	Mathematik I	1. Sem.	5	10
		WINFB1092	Mathematik II	2. Sem.	5	
WINFB1109	Statistik	WINFB1101	Statistik I	2. Sem.	5	10
		WINFB1102	Statistik II	3. Sem.	5	
WINFB1119	Operation Research	--	Operation Research	5. Sem.	5	5
WINFB1129	Wirtschaftsrecht	--	Wirtschaftsrecht	1. Sem.	5	5
WINFB1139	Wirtschaftssprache – Englisch	WINFB1131	Englisch I	1. Sem.	4	8
		WINFB1132	Englisch II	3. Sem.	4	
WINFB1149	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	WINFB1141	Grundlagen BWL und ReWe I	1. Sem.	5	12
		WINFB1142	Grundlagen BWL und ReWe II	2. Sem.	3	
		WINFB1143	Finanzwirtschaft/Rechnungswesen	2. Sem.	4	
WINFB1159	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WINFB1151	Rechnungswesen/Controlling	5. Sem.	2	8
		WINFB1152	Marketing	5. Sem.	2	
		WINFB1153	Steuerlehre	6. Sem.	4	
WINFB1169	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	WINFB1161	Einführung WINF	1. Sem.	2	9
		WINFB1162	Organisation	3. Sem.	5	
		WINFB1163	Einführung ERP	3. Sem.	2	
WINFB1179	Spezielle Wirtschaftsinformatik	WINFB1171	E-Business	6. Sem.	5	11
		WINFB1172	Informationsmanagement	6. Sem.	6	
WINFB1189	Softskills	WINFB1181	Kommunikation und Teamfähigkeit	7. Sem.	5	10
		WINFB1182	Layoutgestaltung/Visualisierung	7. Sem.	5	
WINFB1809	Praktikum	WINFB1801	Vor- und Nachbereitung Praktikum	4. Sem.	5	30
		WINFB1802	Praxissemester	4. Sem.	25	
WINFB1909	Bachelor-Arbeit	WINFB1901	Bachelor-Thesis	7. Sem.	12	15
		WINFB1902	Bachelor-Kolloquium	7. Sem.	3	

* Siehe hierzu auch § 10 Abs. 4;

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

Nachname / Vorname

1.2 Date, Place, Country of Birth

19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand

1.3 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Bachelor of Science, B. Sc.; Bachelor of Science

2.2 Main Field(s) of Study

Bachelor Study Business Informatics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same as 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION**3.1 Level**

First level degree. The program contains practice components. Basic studies in the first semesters will be accomplished by specialisation courses.

3.2 Official Length of Program

7 semester (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 4, Bachelor thesis included in semester 7

3.3 Access Requirements

Abitur (secondary school leaving certificate) or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, one internship semester

4.2 Program Requirements

Foundations (Mathematics, Statistics, Programming, Computer Science, Operating Systems, Data Bases, Introduction to Law, Business Accounting and Organisation, English). Advanced Stage focuses on Operations Research, Computer Networks, Case Tools, Project and Information Management, Software Engineering, E-Business, Controlling and Financial Management, Business Mapping, Management, Taxation and Soft Skills. Two options of specialisations in Enterprise Application Systems (comprising Business Intelligence and Enterprise Resource Planning) and in Software Development (comprising Information Visualization, Software Quality, Software Modelling and Algorithms). Throughout the program, projects are created drawn from IT practise and research. Special project study over two semesters to develop soft skills and problem solving capabilities in project engineering. Practise course of 20 weeks in an IT company. Practice oriented thesis (3 month).

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 80 %, thesis 20 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

As graduates of this programme, they are given the opportunity to deepen their knowledge and experience in a Master program of the School of Business Studies.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree in an informatics (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Business Informatics" and to exercise professional work in the field(s) of informatics for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2008-06-26

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de on the program [www.fh-stralsund.de > studium](http://www.fh-stralsund.de/studium)

For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁴

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁵

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

⁴ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 1 Jan 2000.

⁵ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to **Diplom/Magister degrees**, awards include **Certificates and Certified Examinations** for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

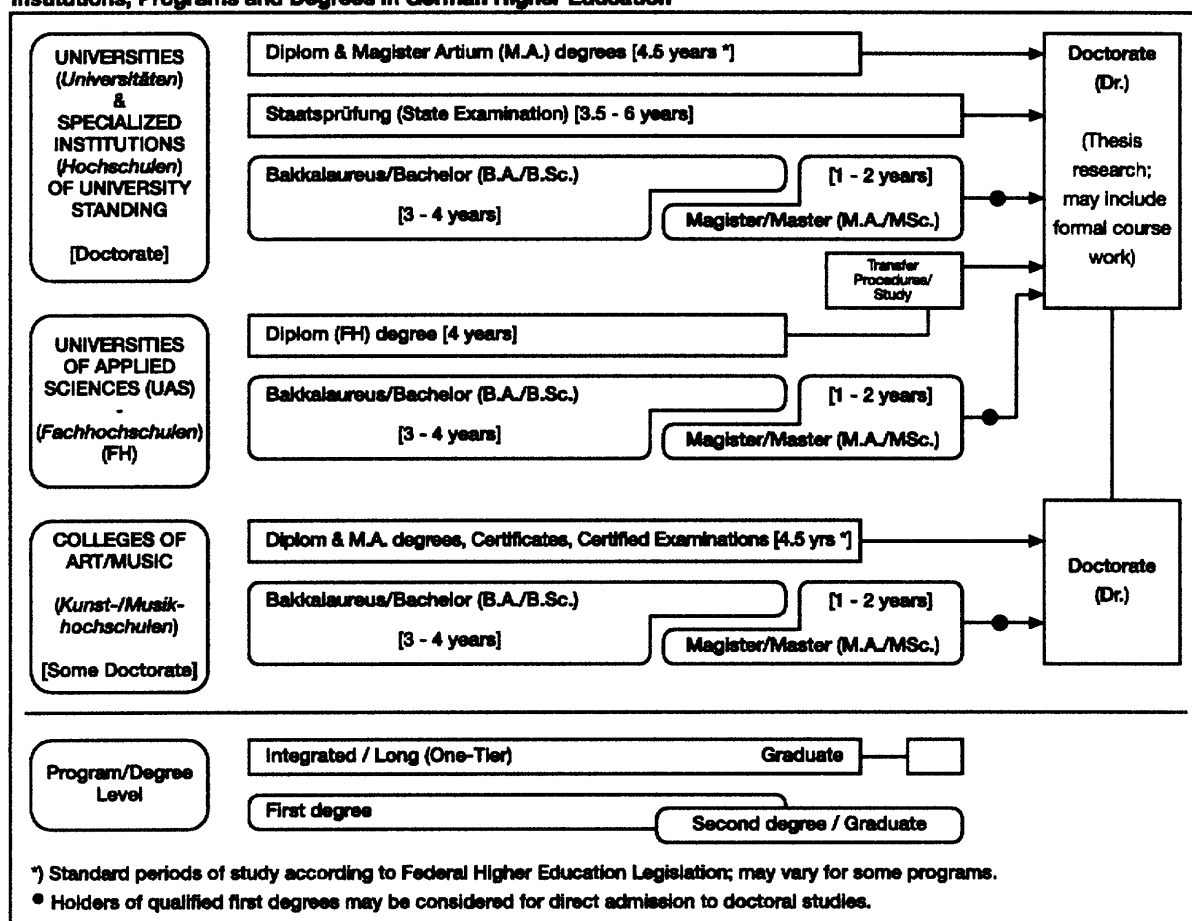
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 20. Januar 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Besitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Master-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis
- § 27 Master Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Master-Grad und Master-Urkunde

III. Fachspezifische Regelungen

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 34 Akademischer Grad

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Regelprüfungstermine
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der FH Stralsund.

(2) Im Teil I in den §§ 1 bis 23 sind die allgemeinen Vorschriften, im Teil II §§ 24 bis 30 ist das Prüfungsverfahren und im Teil III §§ 31 bis 34 sind die fachspezifischen Regelungen enthalten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden

kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

(2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens 20 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor-Studienganges wird angerechnet. Der Nachweis muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 60 ECTS) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Credits festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit mit Master-Thesis und einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Die Prüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

(7) Bei einer Immatrikulation im Sommersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des ersten Fachsemesters.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Abschluss im Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind und
2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-

Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 32 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15 und 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die ausnahmsweise geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Arbeit zu informieren. Zu

diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8 Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregel gemäß § 28 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung vier Wochen vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im ersten Semester nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen gemäß Anlage 1 zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Master-Arbeit nicht spätestens im ersten Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin gemäß Anlage 1 angemeldet, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war;
2. ein einsemestriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 15 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirkamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidaten oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen Master-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 geregelten Frist wiederholt werden. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können ausnahmsweise und in begründeten Fällen die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(5) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dies kein Auslandssemester ist. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung

fung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 27 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(7) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Abs. 6.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 32 des fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

- als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
- schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13);
- als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate
- Präsentation
- Rechnerprogramme
- experimentelle Arbeiten
- Diskussionsleitungen
- Hausarbeit (HA) und
- Projektarbeiten (PA)

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinde-

rung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den an seiner Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird nur zugelassen, wer den Nachweis erbringt

1. über ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad abgeschlossenes Bachelor-Studium (mit mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in der Regel eng verwandten Studiengang und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser oder – über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad mit einer entsprechenden ECTS-Punktzahl (mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in der Regel eng verwandten Studiengang und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser und
2. über entsprechende Englischkenntnisse. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die englische Sprachausbildung während des Erststudiums mit mindestens acht ECTS-Punkten oder einen international anerkannten Sprachtest. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens sechs Monate im eng-

lischsprachigen Ausland verbracht haben oder andere Nachweise der Sprachkenntnisse erbringen, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.

3. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund), der englischen Sprache (Nachweis über international anerkannten Sprachtest oder die englische Sprachausbildung während des Erststudiums mit mindestens acht ECTS-Punkten) und einen Bachelor-Abschluss oder vergleichbaren Abschluss mit einer dem Absatz 1 Punkt 1 entsprechenden ECTS-Punktzahl und Gesamtnote von 2,5 und besser nachweisen. Die Anerkennung von Praktikumszeiten bedarf einer gesonderten Prüfung, durch die/den vom Studiengang benannte(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

4. über ein Praktikum nach § 2 Abs. 2 und

5. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens zwanzig Wochen muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

§ 16 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und

diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten
4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 5 der Prüfungsausschuss
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Ausstellung eines Notenspiegels („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 2 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16
7. Überwachung der Bewertungsfristen
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis

9. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis

10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden

12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3

13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder eng verwandten Fachrichtung erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Wirtschaftsinformatik sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikantenrichtlinie.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforder-

lichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service (StS) der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

II. Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Mit der Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zu grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung besitzt und ob sie/er tiefer gehendes Fachwissen erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung selbstständig einsetzen zu können.

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für die betreffende Prüfung angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Prüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 60 ECTS-Punkte festgelegt. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

§ 27

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 zu beachten. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der alle Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von sechs Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28.

(9) Die Master-Thesis ist vorzugsweise in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann;
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird eine Gewichtung der Prüfungen in den Modulen festgelegt.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (7) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 2) ausgestellt.

§ 30**Master-Grad und Master-Urkunde**

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad „Master of Science“ verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

III. Fachspezifische Regelungen**§ 31****Studienaufbau**

- (1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS zur Verfügung. Hiervon entfallen
1. 48 ECTS für Pflichtfächer;
 2. mindestens 12 ECTS für Wahlpflichtfächer.
- (2) In der Regel wird die Master-Thesis im dritten Fachsemester angefertigt. Auf die Master-Thesis entfallen 27 ECTS und auf das Kolloquium drei ECTS.

§ 32**Modulprüfungen für die Master-Prüfung**

- (1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Vertiefungsrichtung abzulegen:

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Prüfung	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
WINFM1019	Betriebliche IuK-Technologien	WINFM1011	Rechnernetze	K1 + HA	2	30	7	12
		WINFM1012	Datenbanken	K2	5	70		
WINFM1029	Softwareengineering	WINFM1021	Softwarearchitektur	K2	2	30	7	12
		WINFM1022	Projektmanagement I	PA	2	30		
		WINFM1023	Projektmanagement II	PA	3	40		
WINFM1039	Projektstudium	WINFM1031	Projektstudium I	PA	4	50	8	12
		WINFM1032	Projektstudium II	PA	4	50		
WINFM1049	Vertiefung 1: Betriebliche Anwendungssysteme	WINFM1041	Business Intelligence	MP	4	40	12	20
		WINFM1042	Enterprise Resource Planning	RP + K2	4	40		
			<i>Wahlpflichtfach / Vertiefung 2 LV aus Angebot</i>					
		WINFM1061	Analytical Intelligence	K1+ PräS	4	20		
		WINFM1062	Collective Intelligence	K2				
		WINFM1063	Aktuelle Entw. der Informatik	HA				
			LV aus Vertiefung 2	Prüfung				
		WINFM1051	Medieninformatik I	HA	2	20	12	20
		WINFM1052	Medieninformatik II	MP	2	20		
		WINFM1053	Algorithmik I	K2	2	20		
	Vertiefung 2: Softwareentwicklung	WINFM1054	Algorithmik II	HA+ PräS	2	20		
			<i>Wahlpflichtfach / Vertiefung 2 LV aus Angebot</i>					
		WINFM1061	Analytical Intelligence	K1+ PräS	4	20		
		WINFM1062	Collective Intelligence	K2				
		WINFM1063	Aktuelle Entw. der Informatik	HA				
			LV aus Vertiefung 1	Prüfung				

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Prüfung	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
WINFM1079	Quantitative Methoden	WINFM1071	Quantitative Methoden I	HA	3	60	5	8
		WINFM1072	Quantitative Methoden II	HA	2	40		
WINFM1089	Allgemein-wirtschaftswissenschaftliche Anteile	WINFM1081	Volkswirtschaftslehre	K2	4	40	10	17
		WINFM1082	DV-Recht	K2	2	20		
			<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot</i>					
WINFM1099	Spezielle Wirtschaftsinformatik	WINFM1083	Karriereplanung	HA	4	40		
		WINFM1084	Advanced Writing Practice	K1				
		WINFM1085	Business Mapping	HA				
		WINFM1091	Entrepreneurship	HA + Präses + MP	5	40	11	18
		WINFM1092	Informationsmanagement	Präses + K1	2	20		
		WINFM1093	IT-Governance	HA	2	20		
		WINFM1094	E-Business	K2	2	20		

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Prüfung	ECTS	Gewichtung pro Modul in %	ECTS pro Modul	Gewichtung
WINFM1909	Master-Arbeit	WINFM1901	Master-Thesis	Master-Thesis	27	75	30	gemäß § 33
		WINFM1902	Master-Thesis Kolloquium	mündl. Prüfung	3	25		

Zur Erläuterung: K1 / K2 = Klausur 1 Std./ 2 Std. / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit / RP = Rechnerprogramm / Dok = schriftliche Dokumentation (Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Statt der Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro schriftliche Klausur beschrieben. Für eine einstündige Klausur sind 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden möglich ist.

(5) Die Studierenden müssen eine Vertiefungsrichtung mit je zwei Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um „Betriebliche Anwendungssysteme“ mit den Lehrveranstaltungen Business Intelligence und Enterprise Resource Planning oder „Softwareentwicklung“ mit den Lehrveranstaltungen Medieninformatik I und II sowie Algorithmik I und II. Zwei Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen pro Vertiefungsrichtung müssen belegt werden.

§ 33

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|----------|
| 1. die Note der Module zur Masterprüfung zu | 70 v. H. |
| 2. die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums zu | 30 v. H. |

In die Note der Master-Arbeit geht zu 25 v. H. die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 34

Akademischer Grad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“ verliehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 an der Fachhochschule Stralsund für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Business Informatics vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund vom 8. April 2005³ weiterhin Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Business Informatics an der Fachhochschule Stralsund vom 8. April 2005 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Dezember 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. Januar 2009.

Stralsund, 20. Januar 2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 412

³ Mittl.bl. BM M-V S. 559

Übersicht Regelprüfungstermine^{4 5}

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungs-termin	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
WINFM1019	Betriebliche IuK-Technologien	WINFM1011	Rechnernetze	2. Sem.	2	7
		WINFM1012	Datenbanken	1. Sem.	5	
WINFM1029	Softwareengineering	WINFM1021	Softwarearchitektur	2. Sem.	2	7
		WINFM1022	Projektmanagement I	1. Sem.	2	
		WINFM1023	Projektmanagement II	2. Sem.	3	
WINFM1039	Projektstudium	WINFM1031	Projektstudium I	1. Sem.	4	8
		WINFM1032	Projektstudium II	2. Sem.	4	
WINFM1049	Vertiefung 1: Betriebliche Anwendungssysteme	WINFM1041	Business Intelligence	1. Sem.	4	12
		WINFM1042	Enterprise Resource Planning	2. Sem.	4	
			<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot:</i>			
		WINFM1061	Analytical Intelligence	2. Sem.	2	
		WINFM1062	Collective Intelligence	2. Sem.	2	
		WINFM1063	Aktuelle Entw. d. Informatik	2. Sem.	2	
			LV aus Vertiefung 2	2. Sem.	2	
WINFM1059	Vertiefung 2: Softwareentwicklung	WINFM1051	Medieninformatik I	1. Sem.	2	12
		WINFM1052	Medieninformatik II	2. Sem.	2	
		WINFM1053	Algorithmik I	1. Sem.	2	
		WINFM1054	Algorithmik II	2. Sem.	2	
			<i>Wahlpflichtfach 2 LV aus Angebot:</i>			
		WINFM1061	Analytical Intelligence	2. Sem.	2	
		WINFM1062	Collective Intelligence	2. Sem.	2	
		WINFM1063	Aktuelle Entw. d. Informatik	2. Sem.	2	
			LV aus Vertiefung 1	2. Sem.	2	
WINFM1079	Quantitative Methoden	WINFM1071	Quantitative Methoden I	1. Sem.	3	5
		WINFM1072	Quantitative Methoden II	2. Sem.	2	
WINFM1089	Allg.-wiss. Anteile	WINFM1081	Volkswirtschaftslehre	1. Sem.	4	10
		WINFM1082	DV-Recht	2. Sem.	2	
			<i>Wahlpflichtfach 2 LV Angebot</i>			
		WINFM1083	Kariereplanung	2. Sem.	2	
		WINFM1084	Advanced Writing Practice	2. Sem.	2	
		WINFM1085	Business Mapping	2. Sem.	2	
WINFM1099	Anwendungsspezifische Anteile	WINFM1091	Entrepreneurship	2. Sem.	5	11
		WINFM1092	Informationsmanagement	1. Sem.	2	
		WINFM1093	IT Governance	2. Sem.	2	
		WINFM1094	E-Business	1. Sem.	2	
WINFM1099	Master-Arbeit	WINFM1901	Master-Thesis	3. Sem.	27	30
		WINFM1902	Master-Thesis Kolloquium	3. Sem.	3	

⁴ Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 6, gilt das Regelsemester 1 als Regelsemester 2 und umgekehrt.⁵ Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden, gemäß § 10 Absatz 3

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name
Nachname
- 1.2 First Name
Vorname
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M. Sc.; Master of Science
- 2.2 Main Field(s) of Study
Master Study Business Informatics
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences) / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same as 2.3
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German/English (depending on type of course)

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION**3.1 Level**

Second level degree. The program is based on scientific orientation.

3.2 Official Length of Program

3 semesters (1,5 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent (cf. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Studies**

Full time

4.2 Program Requirements

Foundations (IT Law, Economics, Quantitative Methods, Programming, Cryptosystems).

Advanced Stage focuses on Computer Networks, Project an Information Management, Software Engineering, Data Bases, E-Business, Entrepreneurship, Business Mapping, Recent Developments in Informatics. Two options of specialisations in Information Systems (comprising Data Mining and Enterprise Resource Planning), and in Software Development (comprising Multimedia and Algorithms). Throughout the program, projects are created drawn from IT research and practise. Special project study over two semesters to increase soft skills and problem solving capabilities in project engineering. Research oriented thesis (6 month).

4.3 Program Details

See "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) – Requisite: Overall grade of at least “Note” and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

The Master degree in an informatics (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title “Master of Science” and to exercise professional work in the field(s) of informatics (business) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited (cf. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2008-06-26.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de, on the program: www.fh-stralsund.de > studium
For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁶

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8.1 Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*⁷

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long“ (one tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated „long“ programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.41 and sect. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

⁶ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All Information as of 15 Jan 2000.

⁷ *Hochschule* is the generic term for higher education institutions.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated „Long“ Programs (one tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition

to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (two tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc., B.Eng., LL.B.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc., M.Eng., LL.M.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

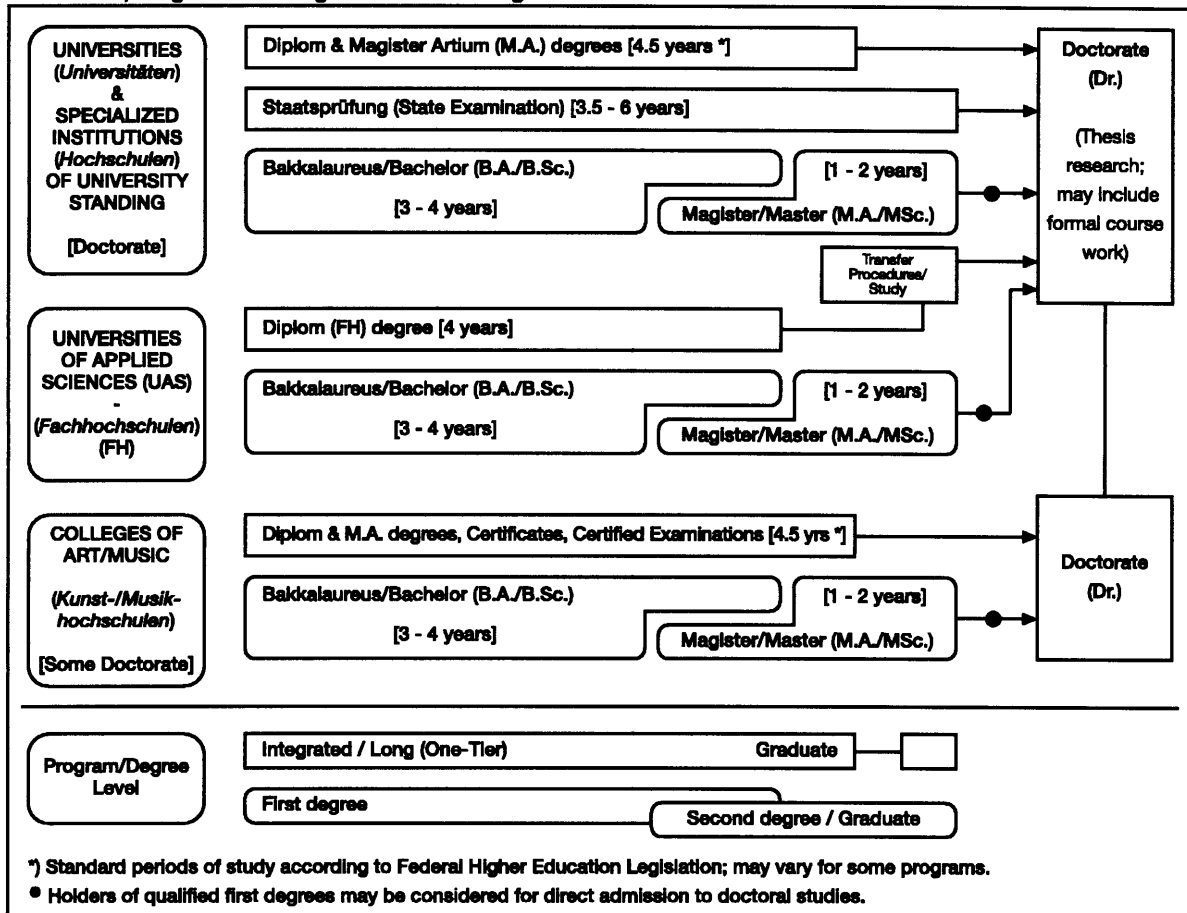
The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its „Higher Education Compass“ (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 25. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Oktober 2004³, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2005⁴, wird wie folgt geändert:

Im Studiengangsspezifischen Teil für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB) werden in § 32 Abs. 1 die Pflichtmodule Mathematik I und Mathematik II wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodul Mathematik I		2. Semester		8,0 ECTS-Punkte
Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1710	Mathematik I	K 3	100	8,0

Pflichtmodul Mathematik II		2. Semester		8,0 ECTS-Punkte
Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
MIBTB1700	Laborpraktikum Mathematik	LN	–	1,0
MIBTB1720	Mathematik II	K 3	100	7,0

Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 in dem Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik immatrikuliert werden.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 24. Juni 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 25. August 2008.

Stralsund, den 25. August 2008

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Joachim Venghaus**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 179

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 547

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Rostock für die Philosophische Fakultät

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund von § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 1. November 2001³, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Juli 2005⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Kandidat muss fächerspezifisch Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachweisen. Ob und in welchem Umfang Kenntnisse moderner Fremdsprachen ausreichen oder Alt-sprachenkenntnisse in Latein (Latinum) und Altgriechisch (Graecum) erforderlich sind, ist im Anhang zur Promotionsordnung geregelt. Sofern dies der erfolgreichen Bearbeitung des Promotionsvorhabens nicht abträglich ist, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers von der fächerspezifischen Regelung zu den Fremdsprachenkenntnissen im Anhang abweichen. Die Abweichung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.“

2. In § 7 Abs. 2 lit. a) werden die Wörter „eingebundenen Thesen“ durch die Wörter „eingebundenem Abstract“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückgabe des Antrags ist solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das

Promotionsverfahren beendet ist oder die Verteidigung angesetzt worden ist.“

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse der Dissertation sind in einem Abstract zusammenzufassen, der in die Bewertung einbezogen wird.“

5. In § 14 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

6. Im Anhang wird das Promotionsfach „Berufliche Bildung – Didaktik der Technik“ hinzugefügt.

Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Rostock für die Philosophische Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 16. Dezember 2008.

Rostock, den 16. Dezember 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 435

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 4

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 1260

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind an das Staatliche Schulamts Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 17 und 18 sind an das Staatliche Schulamts Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu senden. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 13 und 19 sind an das Staatliche Schulamts Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbung für die Stellenausschreibung Nummer 14 und 16 ist an das Staatliche Schulamts Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamts).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3. a) Grundschule Lassan
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 48 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4. a) Grundschule Wiek
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 105 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5. a) Grundschule Gingst
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 101 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
6. a) Grundschule Altstadt Bergen
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 280 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

7. a) Grundschule Altenhof
b) Landkreis Waren/Müritz
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 50 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
8. a) Grundschule Datzberg Neubrandenburg
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 128 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
9. a) Grundschule Burow
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, zum nächstmöglichen Zeitpunkt
d) ca. 85 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
10. a) Grundschule Burow
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, zum nächstmöglichen Zeitpunkt
d) ca. 85 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
11. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, zum nächstmöglichen Zeitpunkt
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
12. a) Grundschule Schönfeld
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, zum nächstmöglichen Zeitpunkt
d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
13. a) Grundschule Dummerstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 140 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
14. a) Grundschule „John Brinckman“ Goldberg
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

15. a) Regionale Schule Dargun
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
d) ca. 171 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

16. a) Gymnasium Ludwigslust
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Entgeltgruppe 15 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

17. a) Förderzentrum Neubrandenburg Mitte
b) Stadt Neubrandenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 237 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

18. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 d) ca. 45 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonder-
 schulpädagogik, 1. Fachrichtung Geistesbehindertenpäda-
 gogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertre-
 tenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 3020 Schülerinnen und Schüler
 e) befristet in Abhängigkeit von der Dauer der Bestandsfä-
 higkeit der Beruflichen Schule
 *siehe Legende

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklen- burg-Vorpommern

19. a) Berufliche Schule der Hansestadt Rostock für Wirt-
 schaft
 b) Rostock

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewäh-
 rung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig aner-
 kannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen
 oder für das Lehramt an Gymnasien.

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 436

Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktions-
 stelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung
 erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des
 mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen wer-
 den. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistun-
 gen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeu-
 tung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung wer-
 den auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfä-
 higkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums
 „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen be-
 ruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997
 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausge-
 wählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen
 der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu
 erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich
 aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei

gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt,
 sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe
 überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes in-
 nerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem
 Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Schwerin
 Bereich I – Gez.: 120
 Zum Bahnhof 14
 19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern
 nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei
 Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehr-
 befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen
 oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbe-
 reich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Ko- ordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) für den Bereich Sozialwesen BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Gewerbe – Gartenbau und Sozialwesen, Werkstr. 108 19061 Schwerin	ab 01.08.2009 (befristet, in Ab- hängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamts Schwerin	

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 438

Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt. Des Weiteren wird erwartet, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber mehrjährige Erfahrungen und tiefgreifende rechtliche und verwaltungsorganisatorische Kenntnisse in den Bildungsgängen von beruflichen Schulen vorweisen können.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu

erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Rostock
Postfach 20 12 08
18073 Rostock

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter für die Abteilung Wirtschaft und Verwaltung) BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan, Stülower Weg 2 18209 Bad Doberan	ab 01.05.2009 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Rostock	

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 10,80 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Europäische Sprachensiegel 2009

Melde- oder Einsendeschluss: 15.06.2009

Der Wettbewerb 2009 in Deutschland steht unter dem Motto „Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas – Kreativität und Innovation beim Fremdsprachenlernen und -lehren“. Er greift sowohl das Thema einer Veröffentlichung der EU-Kommission vom 18. September 2008 mit dem Titel „Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung“ auf, als auch das Motto des von der EU-Kommission zum „Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation“ ausgerufenen Jahres 2009.

Mit der Förderung des frühen Fremdsprachenlernens und der verstärkten Hinwendung zum integrierten Inhalts- und Sprachlernen (CLIL) ist in der jüngeren Vergangenheit in Deutschland ein zukunftsweisender Weg im Bereich des Fremdsprachenunterrichts eingeschlagen worden. Darüber hinaus bringen viele Kinder und Jugendliche von Haus aus mehrere Sprachen mit in die Schule: ihr Anteil beträgt an der Gesamtschülerschaft derzeit in manchen Ländern ein Drittel – Tendenz steigend.

Teilnahmeberechtigt sind alle vorschulischen Einrichtungen; Schulen aller Schularten und Schulstufen, einschließlich der Schulformen der Berufsschulen; die Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Lehrkräfte (erste und zweite Phase)*, die ihren Sitz in Deutschland haben bzw. deutsche Auslandsschulen, die in einem am Programm für lebenslanges Lernen teilnahmeberechtigten Staat angesiedelt sind.

Kommerzielle Einrichtungen können an dem Wettbewerb nur teilnehmen, wenn sie in dem vorgestellten Projekt mit einer nichtkommerziellen Einrichtung aus dem Bildungsbereich (zum Beispiel einer Schule oder Hochschule) kooperieren und lediglich Projektpartner sind. Die Bewerbung ist durch die nichtkommerzielle Einrichtung einzureichen.

* Wichtiger Hinweis: Berufskollegs, Fachakademien bzw. Fachhochschulen (vorschulischer Bereich); Hochschulen (erste Phase der Lehrerbildung); Ausbildungs- und Studienseminare (zweite Phase der Lehrerbildung); Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Fort-/Weiterbildung in staatlicher, kommunaler oder privater/kirchlicher/gewerkschaftlicher Trägerschaft, die sich an die Zielgruppe der Sprachlehrer wenden.

Ansprechpartner Sekretariat der Kultusministerkonferenz –
Pädagogischer Austauschdienst – Referat
Lennéstr. 6
53113 Bonn
0228 501234
0228 501259
sprachensiegel@kmk.org
http://www.kmk-pad.org/ess

Telefon

Fax

E-Mail

Homepage

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 440